

Standpunkt

ZEITSCHRIFT DES EVANGELISCHEN BUNDES IN ÖSTERREICH

HEFT 218/2015

Liebe und Recht – ■
Zum Verständnis von „Trauung“
in der Reformationszeit





Liebe Mitglieder und Freunde des Evangelischen Bundes,

im Namen der Redaktion der Standpunkt-Reihe (Mag. Ulrike Swoboda und ich) wünsche ich Ihnen alles Gute für das Jahr 2015. Wir freuen uns, mit Heft 218 die erste Ausgabe unserer Reihe in diesem Jahr vorlegen zu können, und hoffen, dass wir für Sie interessante Beiträge bieten können und Sie die Hefte dieses Jahres wieder gerne zur Hand nehmen.

Der Hauptbeitrag der vorliegenden Ausgabe geht der Frage des evangelischen Eheverständnisses in der Reformationszeit nach. Der Autor, Fachinspektor i.R. Mag. Klaus Schacht, schließt mit diesem Beitrag an seine Arbeit zum Eheverständnis in der Bibel an, veröffentlicht unter dem Thema „Leitbild: Partnerschaft“ im Standpunkt-Heft 190/2008. Der Aufsatz ist auch ein Beitrag zu den derzeitigen Überlegungen der Neugestaltung der Trauungs-Agende in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich.

Nachrichten aus dem In- und Ausland geben wie immer einen Überblick über die kirchlichen und ökumenischen Entwicklungen der letzten Monate.

Mit dem ersten Heft des Jahres 2015 bitten wir um Ihren Mitgliedsbeitrag (nur € 10,- inklusive Standpunkt-Abonnement). Danke auch für einen Druckkostenzuschuss. Bitte bedienen Sie sich des beiliegenden Erlagscheines (Raiffeisenbank NÖ-Wien, IBAN: AT13 3200 0000 0747 5445, BIC: RNLNAT33). Alles Gute und herzliche Grüße,

Ihr

Superintendent Paul Weiland, Obmann

Inhaltsverzeichnis

Liebe und Recht 3
von Klaus Schacht

Nachrichten über den Protestantismus aus aller Welt

Österreich.....30
Ausland35

Tätigkeitsbericht des Obmanns über das Jahr 201439
Jahresbericht des Kassiers über das Jahr 2014.....40

Medieninhaber und Herausgeber: Evangelischer Bund in Österreich; Redaktion: Superintendent Mag. Paul Weiland; alle: 1030 Wien, Ungargasse 9, Tel. 01/712 54 61. Hersteller: Evangelischer Presseverband in Österreich. Verlags- und Herstellungsort: Wien. Erscheint in der Regel viermal im Jahr. Preis pro Heft € 3,-; Jahresabonnement € 10,-; für Mitglieder im Mitgliedsbeitrag enthalten. IBAN: AT13 3200 0000 0747 5445, BIC: RLNWATWW, Evangelischer Bund in Österreich.

„Standpunkt“ bringt Aufsätze zu konfessionskundlichen Fragen und Nachrichten aus dem Protestantismus in aller Welt und der Ökumene, das Martin-Luther-Heft Ergebnisse der Lutherforschung.

Der Evangelische Bund in Österreich ist ein freier Zusammenschluss verantwortungsbewusster evangelischer Christen. Obmann: Superintendent Mag. Paul Weiland.

Liebe und Recht

von Klaus Schacht

Vorbemerkung

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung eines Positionspapiers zum „Evangelischen Eheverständnis“ durch den Theologischen Ausschuss der Synode A.B. in den Jahren 2005–2007 entstand eine längere Arbeit, deren erste Kapitel (zum Eheverständnis in der Bibel) unter dem Titel „Leitbild: Partnerschaft!“ im Standpunkt-Heft 190 (2008) veröffentlicht wurden.

Da derzeit in zuständigen Gremien über Pläne zu einer neuen Bearbeitung einer Trauungs-Agende diskutiert wird, erscheint es sinnvoll, einen weiteren Abschnitt dieser Arbeit vorzulegen. Es handelt sich um die die Reformationszeit darstellenden Kapitel mit einigen nach wie vor für das Verständnis von „Trauung“ in der Lutherischen Kirche wichtigen theologischen Gesichtspunkten.

Die Kirche des Mittelalters bemächtigt sich der Eheschließung

Die Kirche des Mittelalters beanspruchte in zunehmendem Maße die „Definitionsmacht“ darüber, unter welchen Bedingungen Partnerschaften als „Ehen“ und somit als erlaubt und zureichend rechtlich „verpackt“ gelten durften. Um sich der Eheschließungen zu „bemächtigen“, bemühte sich die Kirche zunächst darum, die Aufgebotspflicht, also die Lehre von den Ehehindernissen (verbotenen Verwandtschaftsgraden) zur Geltung zu bringen. Das Aufgebot diente der Überprüfung, ob diese vielen und komplizierten Verbote eingehalten wurden. Andererseits wurde immer wieder für Geld von den Ehehindernissen dispensiert. Dazu kam die Lehre von der Ehe als Sakrament.¹ Die Kirche verlangte also (zunächst!) nicht so sehr eine kirchliche Trauung, sondern die Kompetenz, über die Zulässigkeit einer jeden Ehe zu befinden (die Gültigkeit war bereits durch den Konsens der Eheleute gegeben). Eine ohne vorheriges Aufgebot verbotenerweise geschlossene Ehe galt als „heimliche Ehe“, auch wenn Zeugen beim

¹ Die Ehe wurde durch das 2. Konzil von Lyon (1274) in den Katalog der 7 Sakramente aufgenommen.

Ehegelöbnis zugegen waren und ein Priester — unter Missachtung der Aufgebotspflicht — die Trauung vorgenommen hatte.² „Nicht die Laientrauung selbst wird mit Strafe bedroht, sondern ein Zusammengeben ohne Gegenwart oder Genehmigung eines Priesters, der die Einhaltung der kirchlichen Ehegebote überwachen kann.“³ Schließlich wird aber doch ein eigener kirchlicher Akt als Meldung oder Wiederholung der familiären oder auch individuellen Eheschließung zur Pflicht gemacht, und dieser Akt wird dann nachträglich zur eigentlichen Eheschließung (der „Trauung“) erhöht. Daher musste die Kirche auch darauf drängen, dass die Hochzeitsnacht nicht schon vorher vollzogen wurde. So „kristallisierte sich in einem Machtkampf zwischen Familien-, Nachbarschaftsgruppen und weltlichen Autoritäten einerseits und Kirchenvertretern andererseits die Lösung heraus, die etwa ab dem 15. Jh. weite Verbreitung erlangte: die Lösung nämlich, eine familiäre, nachbarschaftliche, herrschaftliche oder individuelle durch eine genuin kirchliche Eheschließungshandlung zu ergänzen oder zu überlagern.“⁴ Am Ende der Entwicklung — aber nicht schon bei Luther! — steht dann „die Vorstellung, dass Ehen durch die priesterliche Trauung im Rahmen der Hochzeit eigentlich geschlossen werden, die sich etwa im 16. Jh. durchsetzt.“⁵ Für die Römisch-katholische Kirche bestimmt erst das Konzil von Trient (1545–63), dass die Gültigkeit der Ehe an die Konsenserklärung vor dem Pfarrer gebunden sein sollte (bloß „passive Assistenz“ des Pfarrers). Der nächste Schritt ist, dass der Pfarrer auf Grund des Konsenses die Verbindungsworte spricht („*ego conjungo vos*“⁶) und erst diese als ehebegründend angesehen werden. Erst zu Anfang des 18. Jh. setzt sich (auch im evangelischen Bereich, ganz gegen Luthers Absichten) die Lehre durch, nur die *benedictio sacerdotalis* (priesterliche Segnung, in Verbindung mit der Erklärung der Ehegatten) bringe die Ehe zu Stande.

Die Kirche konnte sich — außer durch Einführung der Ehehindernisse und der Dogmatisierung der Sakramentalität der Ehe — auch deshalb „des Zentrums von Eheschließungsvorgängen bemächtigen“, weil es im 13. und 14. Jh. üblich wurde, wesentliche Teile der Eheschließung der Leitung durch eine neutrale, autoritative Drittperson anzuvertrauen — ein Vorgang im Zuge des allgemeinen Ausbaues der obrigkeitlichen (vorstaatlichen oder staatlichen) Strukturen.⁶ Die Ehe hört also auf, nur zwischen Brautvater und Bräutigam als Vertrag über die

2 „Heimlichkeit“ ist der Gegenbegriff zu der ‚Publikation‘, die das 4. Laterankonzil verlangte. *Schröter*, Ehe, S. 363

3 *Schröter*, Ehe, S. 262

4 *Schröter*, Ehe, S. 387

5 *Schröter*, Ehe, S. 395

6 „Formalisierung und Staatsbildung ... hängen aufs Engste miteinander zusammen. Die Form ist das Symbol einer übergeordneten Instanz, die durch jenen Dritten repräsentiert wird.“ *Schröter*, Ehe, S. 287

„Vergabe“ der Braut geschlossen zu werden. Stattdessen erfolgt nun ein „Zusammengeben“, was aber, „Hand in Hand mit der Zeremonienleitung durch einen Dritten, ebenso außerhalb wie innerhalb der kirchlichen Sphäre vordringt.“⁷ Es tritt also keineswegs, wie in der älteren Literatur oft behauptet wird⁸, ein Vertreter der Kirche (als „gewählter Vormund“) unmittelbar an die Stelle eines Vertreters der Verwandtschaft (bes. des Brautvaters). Vielmehr gilt, dass „das Zusammengeben entweder von einer möglichst ranghohen Person, von einem möglichst angesehenen Vertreter der Nachbarschaft oder von einer staatlichen bzw. kirchlichen Amtsperson durchgeführt wird.“⁹ Es bestehen daher mindestens bis ins 15. Jh. auch rein weltliche neben geistlichen Eheschließungsformen. Sobald die Kirche den Versuch beginnt, „Laientrauungen“ zu unterbinden, kann man „vielfach beobachten, dass Vertreter kirchlicher Zentralbehörden die Verfügungsgewalt von Vätern und Verwandten über Kinder jedenfalls nach Kräften ignorieren.“

Einen Ausdruck findet diese Zielrichtung in dem zentralen Rechtssatz: *consensus facit nuptias* (der Konsens schafft die Ehe), der – gestützt auf die Autorität des Römischen Rechts – direkt gegen das väterliche (auch herrschaftliche) Verheiratsprivileg gemünzt zu sein scheint.¹⁰ Es wird somit zunächst auch der ganz individuell zwischen Mann und Frau gefundene Konsens als ehebegründend angesehen. Dieses Konsensprinzip (zusammen mit der Definition der Ehe als Sakrament und der Erfindung von Ehehindernissen) bewirkt die wachsende Macht der Kirche in Eheangelegenheiten auf Kosten des Familieneinflusses, es verursacht aber auch (durch den bis zur „Trauung = Hochzeit“ möglichen Verzicht auf Öffentlichkeit) große Rechtsunsicherheit, meist auf Kosten der Frauen. Dies veranlasste Luther zu seinem Kampf gegen die „heimlichen Verlöbnisse“ und zu neuer Hervorhebung der Elternautorität. Wenn dann schließlich das „Ja“ der Brautleute vor Zeugen erfolgt, bezeichnet es „nicht mehr ein substantielles Ereignis zwischen ihnen selbst, sondern bezeugt nur noch einen früher gefassten Entschluss vor einem autoritativen Dritten.“¹¹ Dieser „Zeremonienleiter“ nimmt den Konsens ausdrücklich zur Kenntnis und nennt dies als Begründung dafür, dass er durch „Zusammengeben“ (*copulatio*) des Hochzeitspaares die Ehe bestätigt. So war es auch bei der Eheschließung zwischen Martin Luther und Katharina von Bora.

7 *Schröter*, Ehe, S. 315

8 Vor allem *Rudolf Sohm*, Das Recht der Eheschließung, 1875

9 *Schröter*, Ehe, S. 265

10 *Schröter*, Ehe, S. 67. Luther spricht von den „geistlichen Tyrannen, die damit den Eltern ihre väterliche Gewalt und Obrigkeit geraubt und die Kinder damit allzu frei gemacht haben.“ (Von Ehesachen, 1530. WA 30, III, 215)

11 *Schröter*, Ehe, S. 289

Luther: Besser nach natürlichem Rechtssinn als nach Gesetzen

„Lieber Gott, mir graut davor, den Frevel der römischen Tyrannen zu betrachten, die so völlig nach ihrem Belieben Ehen zerreißen und wieder zusammenzwingen. ... Das weiß ich wohl, dass kein Staat durch Gesetze gut regiert werden kann. Denn ist die Obrigkeit verständig, so regiert sie alles besser nach natürlichem Rechtssinn als nach Gesetzen; ist sie aber nicht verständig, so wird sie durch Gesetze nur Übles zu Tage fördern, da sie nicht versteht, sie zu gebrauchen und der Zeit anzupassen.“ So beginnt Martin Luther in seiner Schrift „Von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche“ (1520) den Abschnitt, in dem er sich mit den Ehehindernissen beschäftigt – mit jenen achtzehn Gründen, derentwegen Eheschließungen verboten waren oder schon geschlossene Ehen für ungültig erklärt wurden – außer es wurde (gegen gutes Geld) vom Papst Dispens erteilt. Luther hat klar erkannt, dass es sich bei diesen kirchlichen Gesetzen zum großen Teil um biblisch nicht begründete, nur aus Macht- und Geldgier erlassene Bestimmungen handelt. Daher fordert er die Priester auf, auch das Bestehen solcher Ehen (durch die Trauung) zu „bestätigen“, die „irgendwie gegen kirchliche oder päpstliche Gesetze eingegangen sind“ – eingegangen durch die „Verlobung“ (Konsenserklärung), die zu dieser Zeit noch eheschließende Kraft hatte. „Sie mögen sich aber wappnen mit dem göttlichen Gesetz, das da spricht: ‚Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.‘ Denn die Verbindung von Mann und Weib ist göttlichen Rechtes und bleibt in Kraft, mag sie immerhin gegen Menschensatzungen zu Stande gekommen sein.“¹² Hier bereits ist eindeutig, was Luther unter dem „Zusammenfügen“ durch Gott versteht: den Konsens der Eheleute (als Ausdruck von Partnerschaft) und nicht erst ein „Zusammensprechen“ durch den weltlichen oder geistlichen „Zeremonienleiter“ bei der Trauung.¹³ Peter Barton fasst zusammen: „Die äußere Bindung ist für Luther Nebensache. Der Wille zur Gemeinschaft ist das eigentlich Entscheidende. Er verleiht dieser Bindung den Charakter der Untrennbarkeit und Unauflöslichkeit.“

12 WA 6, 553 Ebenso argumentiert Luther gegen das Zölibatgebot für Priester in der Schrift „An den christlichen Adel ...“ aus demselben Jahr (1520): Wenn ein Pfarrer mit einer Frau zusammen lebt und „beide im Grunde ihres Herzens so gesinnt sind, dass sie gerne immer beieinander bleiben wollen in rechter ehelicher Treue, wenn sie das mit gutem Gewissen tun könnten ..., die zwei sind gewiss vor Gott verehelicht.“ Es besteht also die Partnerschaft. Daher setzt Luther fort mit dem Rat zur Eheschließung: „Hier sage ich, dass sie ... ihr Gewissen nur frisch erretten sollen: Er nehme sie zum Eheweib ... es sei gegen geistliches oder fleischliches Gesetz.“ (WA 6, 442)

13 Barton irrt – und widerspricht anderen Feststellungen in seinem Aufsatz – wenn er behauptet, dass Luther „Verlobung und Trauung nicht unterschied“ (S. 31). Verlobung war die Begründung der Ehe durch den Konsens, Trauung (im Sprachgebrauch dieser Zeit) ihre nachträgliche öffentliche Bezeugung.

Dazu steht nicht im Widerspruch, dass Luther in besonderen Fällen für die Begründung einer Ehe zunächst nicht diesem „Willen zur Gemeinschaft“, sondern der Rücksicht auf soziale Gegebenheiten (auch mit überlieferten Rechten und Sitten) den Vorrang einräumt. Im Blick auf die Not verwitweter oder geschiedener Frauen konnte er die alttestamentliche Pflicht zur Schwagerehe „ein feines Gebot“ nennen und zur Anwendung empfehlen¹⁴. Die Ehescheidung hingegen ist ihm „ein solcher Gräuel, dass ich lieber eine Doppelehe als eine Ehescheidung zulassen möchte“.¹⁵ Denn auch die Tatsache, dass im alten Israel die Vielehe möglich war, versteht Luther als Hilfe für das „verlassene, elende Frauenvolk“: „Wenn Luther die Vielehe in der Verpflichtung der Männer begründet, angesichts einer besonderen Notsituation von Frauen fürsorglich zu handeln, so setzt dies ein spezifisches Verständnis von Ehe selbst voraus.“ Anders als es uns heute der historisch-kritische Befund sehen lässt, wird für Luther die Vielehe „zum Sonderfall und ihr Vorkommen in der heiligen Schrift zum Beleg dafür, was Ehe überhaupt auszeichnet; sie ist nicht zuerst Ordnung, sondern zwischenmenschliche Beziehung. Gegenüber der Möglichkeit einer gelingenden Beziehung zwischen diesem Mann und dieser Frau wird die Frage der öffentlichen Anerkennung und rechtlichen Gestalt der Ehe zu einer zweitrangigen Frage.“¹⁶

Trotz dieser aus der Not der jeweiligen Zeit begreiflichen Kompromisse (vor allem zu Gunsten der sozialen Situation der Frauen) ist es also bei Luther ganz eindeutig: zuerst Partnerschaft, dann als (womöglich hilfreiche rechtliche Form) die Ehe. Und auch noch vierzig Jahre nach ihrer Abfassung sind Bartons Sätze aktuell, „dass die erregten innerkirchlichen Debatten über die so genannte neue Moral so lange an einem entscheidenden Punkte zu sinnlosen Diskussionen entarten werden, solange man diesen Gedanken Luthers nicht in die Denkweise und die sozialen Gegebenheiten des 20. Jahrhunderts transponiert, seinen sittlichen Appell ernst nimmt und statt dessen mit einem ausschließlich auf der Rechtsgültigkeit der Trauzeremonie aufgebauten Eheverständnis auf beiden Seiten argumentiert“¹⁷.

Mit einem der Eehindernisse musste sich Luther immer wieder beschäftigen: mit dem „des Bandes“. Die Frage war, ob bei schon erfolgter (auch heimlicher, aber trotzdem ehebegründender!) „Verlobung“ mit der einen Frau eine Ehe mit einer anderen Frau möglich ist. Das damalige kirchliche und kaiserliche Recht verneinte dies selbstverständlich – mit der Ausnahme, dass bei erfolgtem

14 Eine Unterrichtung, wie sich Christen in Mose sollen schicken, 1526 (WA 16, 378)

15 Von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche, 1520 (WA 6, 559)

16 *Gutmann*, S. 92

17 *Barton*, S. 31

Beischlaf mit der zweiten Frau die Verbindung mit dieser den Vorrang hat. Luther lehnt diese Ausnahme ab. Er ist nicht bereit, dem „fleischlichen Band“ mehr Gewicht zu geben als dem göttlichen Gebot, „nach welchem der, welcher der ersten Treue gelobt hat, sie auch beständig halten soll. ... Wenn eine Ehefrau ihren Mann zurückfordern darf, ohne dass ein Klostersgelübde, das er getan, daran hindern kann, warum sollte dann nicht auch eine Braut ihren Bräutigam zurückfordern dürfen, auch wenn er mit einer andern in geschlechtliche Gemeinschaft getreten wäre?“ Luther sieht also im Geschlechtsverkehr nicht schon das unauflösbare „Ein Fleisch Werden“ und „Anhängen“, sondern dies kommt allein zu Stande durch den einmal erkennbar gemachten Willen zur Partnerschaft. Um aber Verwirrungen dieser Art durch das Eingehen von mehreren Verlöbnissen von vorneherein zu verhindern, kämpfte Luther entschieden dafür, ganz allgemein von Gesetzes wegen die „heimlichen Verlöbnisse“ für ungültig zu erklären und das Einverständnis der Eltern (Sippen-Öffentlichkeit) für Eheschließungen verpflichtend zu machen.

Spannung zwischen Liebe und Recht

Zwei Jahre später, in der Schrift „Vom ehelichen Leben“ (1522), bleibt Luther bei seiner Meinung bezüglich der Unwichtigkeit des „fleischlichen Bandes“, aber er bringt zwei zusätzliche Gesichtspunkte ein, die dazu führen können, dass doch das erste Verlöbnis wirkungslos wird.

Zuerst die Überlegung zu den Konsequenzen, wenn die erste Frau sich ohne Wissen ihres Vaters heimlich „verlobt“ hat. In diesem Fall soll doch die erste „Verlobung“ ungültig sein und der Mann bei der zweiten Frau bleiben, denn die erste Frau wurde zwar vom Mann durch dessen zweite „Verlobung“ betrogen, aber: „Es ist ihre Schuld. Denn sie sollte ja wissen, dass ein Kind seinem Vater untertan und gehorsam sein und ohne sein Wissen sich nicht verloben soll.“ Peter Barton urteilt hier sehr hart: „An wenigen Punkten wird Luthers die Freiheit des Evangeliums in unerträgliche Gesetzlichkeit depravierende Zeitgebundenheit in ihrer patriarchalischen Versteifung so deutlich spürbar wie bei dieser Stellungnahme.“¹⁸ Es ist aber doch einzusehen, dass damals elterliche Mitsprache ein gutes Mittel war, viel Unheil zu verhüten. Immerhin konnte schon mit Eintritt der Geschlechtsreife, die in der Regel mit dem 14. bzw. 12. Jahr angenommen wurde, gültig (auch heimlich) ein ehebegründender Konsens („Verlobung“) ausgesprochen werden, und die sozialen Folgen einer leichtfertig eingegangenen und dann unglücklichen oder gescheiterten Ehe waren für ein Mädchen ungleich

18 Barton, S. 28

katastrophaler als heute. Luther griff daher „einfach auf die (in Sitte und Rechtsgewohnheit lebendig gebliebenen) Öffentlichkeitsformen zurück“¹⁹, die Eltern waren die Vertreter der Sippen-Öffentlichkeit. Schröter hat nachgewiesen, dass schon seit dem 13. Jh. auch in Stadtrechtskodifikationen Bestimmungen enthalten waren, die Eheschließungen ohne Einverständnis der Eltern verhindern sollten: Da im Zuge der Staatsbildung den Familien die Befugnis zur Selbstjustiz (zum notfalls auch gewaltsamen Schutz der Frauen) verloren ging, musste die Rechtsordnung (mit Strafandrohung) für die Verhaltensregulierung sorgen („Formalisierungsschub“). Luthers Rückgriff auf die Sippen-Öffentlichkeit entzog zwar der Kirche wieder ein Stück der seit dem 13. Jh. erworbenen Macht über die Eheschließungen, bot aber gegen die „heimlichen Verlöbnisse“ wirksamere Garantien als die kanonische Aufgebotspflicht. Denn diese wurde bei „heimlichen Verlobnissen“ natürlich nicht eingehalten, was aber deren rechtlicher Gültigkeit keinen Abbruch tat. Die Pflicht, sich des Einverständnisses der Eltern zu versichern, ließe sich daher vergleichen mit der heutigen „Sozialversicherungspflicht“. Luther hat also ein durch Konsens aneinander gebundenes Paar eben dann nicht als „von Gott zusammengefügt“ gelten lassen wollen, wenn dabei gegen das vierte Gebot, den Eltern gehorsam, verstoßen worden war. Nach seiner Meinung konnte ein solches Verhalten unter den damaligen sozialen Verhältnissen wohl nur ein Ausdruck von Leichtsinns und Verantwortungslosigkeit und darum gegen den Willen Gottes sein.²⁰ Wenn aber die Eltern ihre Autorität missbrauchten, hat Luther auch dies getadelt und in diesem Fall ihre Zustimmung für nicht unerlässlich erklärt.

Der zweite neue Gesichtspunkt: Auch wenn, wie Luther 1520 festgestellt hatte, allein der Geschlechtsverkehr mit der zweiten Frau für den Mann noch kein Grund wäre, nicht zur ersten zurückzukehren, so sollte doch gelten: Wenn der Mann mit der zweiten Frau Kinder hat, „so bleibe er bei dieser. Denn sie ist auch betrogen und kommt, wenn er von ihr weicht, zu größerem Schaden als die erste.“

Luther hat später trotz seines Kampfes gegen die Gültigkeit heimlich (ohne Sippen-Öffentlichkeit) eingegangener Verlöbnisse es konzedieren können, dass eine nach diesem Verlöbnis öffentlich gelebte Partnerschaft (insbesondere, wenn Kinder daraus hervorgegangen sind), als Ehen anzuerkennen sind und eine weitere Ehe ausschließen. In seiner Schrift „Von Ehesachen“ (1530) lautet sein Rat: Sogar wenn nach einem ersten (heimlich, mit heimlichem Beischlaf erfolgten) Verlöbnis ein zweites (öffentlich, aber noch ohne Beischlaf) stattgefunden hat,

19 *Michaelis*, S. 52. So auch Ebeling (S. 129): „Bei der Weisung, um das Einverständnis der Eltern bemüht zu sein“, ist das Prinzip der Öffentlichkeit „das entscheidende Motiv“.

20 Vgl. in den Lutherischen Bekenntnisschriften Melanchthons „Traktat über die Gewalt und den Primat des Papstes“ (1537): „Ungerecht ist auch das Gesetz, das generell alle heimlichen und arglistigen Vermählungen gegen das Recht der Eltern anerkennt.“ Unser Glaube, S. 525

soll das erste Verlöbniß gelten, denn für die erste Frau sind die Chancen, sich anderweitig zu verheiraten, geringer als für die zweite: „Eine beschlafene Dirne kommt schwerlich zu Ehren, und ist große Gefahr dabei, dass sie gar gemein werde. Darum müssen wir auch uns nach solcher Gestalt richten.“ Luther meint mit „solcher Gestalt“ die nun einmal zu seiner Zeit und seiner Umgebung geltenden Sitten und Wertvorstellungen: „Diese Beschlafene hat ihren höchsten Schatz nach unseres Lands Gestalt verwahrlost und kann zur Ehe nicht wohl kommen.“²¹ Es hätte daher keinen Sinn, diese „arme Dirne“ nun auch noch zu bestrafen, und außerdem „kann doch ja nicht solch heimlich Beschlafen nach dem Verlöbniß für eine Hurerei gerechnet werden, denn es geschieht ja in dem Namen und Meinung der Ehe, welchs Herz und Meinung oder Namen die Hurerei nicht hat. Darum gar ein großer Unterschied ist zwischen der Hurerei und heimlichem Beschlafen nach verlobter Ehe.“²² Luther versucht also, in der Unübersichtlichkeit von drei Kriterien (erstes oder weiteres Verlöbniß – heimliches oder öffentliches Verlöbniß – erhaltene oder verlorene Jungfräulichkeit) so zu raten, dass eine möglichst gerechte Lösung gefunden wird, die die Zukunft der Betroffenen nicht unnötig erschwert. Das kann dann freilich, wie schon erwähnt, dazu führen, dass aus Rücksicht auf „des Lands Gestalt“ (vor allem in der – von Luther nicht unbedingt geteilten – Hochschätzung der „Unberührtheit“ von Frauen mit ihren sozialen Folgen) die Frage nach dem tatsächlichen „Willen zur Gemeinschaft“ (Partnerschaft) in den Hintergrund treten muss.²³

Insgesamt kann man nur staunen über die innere Freiheit Luthers, in schwierigen Situationen auch neben den Gesetzen, ja auch gegen die Gesetze das Beste – oder das jeweilige kleinere Übel – für die in äußere und innere Konflikte geratenen Menschen zu finden. „Wegen des seelsorgerlichen Einschlags, der sich aus der tiefgreifenden menschlichen Beziehung bei der Ehe“ – also: der Partnerschaft! – „ergibt, konnten für ihn die Ehesachen nicht einfach nach externen Regeln

21 Vgl. den Beginn des „Traubüchleins“: „Wir lassen einer jeden Stadt und jedem Land ... ihren Brauch und ihre Gewohnheit, wie sie gängig sind.“

22 WA 30 III, S. 226 und 226f. – Sieht Luther hier das Gewicht des „fleischlichen Bandes“ differenzierter als 1520 – nicht wegen dessen moralischer Bedenklichkeit an sich, sondern wegen der sozialen Konsequenzen für die Frau?

23 Ob Luthers Urteil zutrifft, dass im alten Israel die „Unberührtheit“ der Frau weniger gegolten habe als unter seinen Zeitgenossen, sei dahingestellt. Bemerkenswert ist aber, dass Luther die Freiheit hat, in diesem Fall die Anwendung mosaischer Gebote ganz pragmatisch zu beurteilen: „Man muss mit Mose Gesetzen weislich fahren, denn es hat mit seinem Regiment in Ehesachen vielfach eine andere Gestalt denn mit unserm ... wir müssen unseres Lands Gestalt und Wesen ansehen, wenn wir Recht und Gesetz stellen oder brauchen wollen, weil unser Gesetz und Recht auf unser und nicht auf Mose Lande und Wesen gestellt, gleichwie Mose Gesetze auf seines und nicht auf unsers Volks Wesen und Gestalt gestellt sind.“ (Von Ehesachen, 1530, WA 30/III, 225)

erledigt werden.²⁴ Was hier von Luthers Denken über „Ehesachen“ dargestellt wurde, gilt ebenso für seine Auffassung vom Familienleben. Werner Elert spricht sogar von einem „relativistischen Zug, der für die gesamte lutherische Soziologie bezeichnend ist. Wenn Luther in diesen und ähnlichen Zusammenhängen vom ‚natürlichen Recht‘ spricht, so denkt er nicht wie die spätere Aufklärung an ‚ewige unwandelbare Normen‘, sondern an Normen, die gerade deshalb, weil sie ‚natürlich‘ sind, auch wandelbar sind.“²⁵

Mit Gottes Gabe in Liebe umgehen

Das bekannteste Beispiel für Luthers Kampf gegen die die Gültigkeit der heimlichen Verlöbnisse unbarmherzig und gegen alle Vernunft und Billigkeit verteidigenden Juristen ist gegen Ende seines Lebens der Konflikt wegen des Studenten Kaspar Beyer (1544). Dies kann hier nicht ausführlich dargestellt werden. Hermann Dörries hat an Hand dieses Beispiels Luthers grundsätzliche Haltung in ethischen Fragen so umschrieben: „Dass ein Gesetz, das keine wirkliche Autorität mehr besaß, durch Richterspruch zur gültigen Norm erhoben wurde, ist das Ärgernis, das Luther beseitigen will. Aber es genügt ihm nicht, die Obsoleszenz jenes alten Canons aufzuzeigen. Selbst wenn das Gesetz noch Kraft besäße, dürfte man es sie nicht üben lassen. Darum überbietet er es durch das höchste, die Zweite Tafel der Zehn Gebote, und setzt dann auch sie noch beiseite, um eine Seele zu retten, gewiss, gerade damit den Sinn Christi zu erfüllen, sein Werk zu tun. ... War es gut, war es menschlich, mit Hilfe eines veralteten Rechts die Einlösung eines Gelöbnisses zu erzwingen, das einst nicht hätte gegeben werden sollen, nun aber nicht wahrhaft gehalten werden konnte? Damit wurde das Wesen der Ehe angetastet, das eine innere, nicht nur äußere Bindung verlangt.“²⁶

Die Regelung der „äußeren Bindung“ wollte Luther gerne der weltlichen Obrigkeit überlassen (forum externum, forum judiciale). Wenn aber ungeeignete Gesetze und deren rücksichtslose Anwendung im Gegensatz standen zu dem, was einfühlsame christliche Seelsorge einem in moralische und juristische Dilemmata geratenen und im Gewissen verwirrten Menschen als Hilfe im Interesse der Partnerschaft anbieten durfte (forum internum), dann fühlte sich Luther gefordert. Während er 1530 noch meint, dass „wir nach dem äußerlichen Wandel schuldig sind, weltlichem Recht gehorsam zu sein“ und sich damit abfindet, dass „wir

24 *Michaelis*, S. 59

25 *Elert*, S. 94f.

26 *Dörries*, S. 82f., 85f. Dörries zitiert Luther: „Christus sah Mose nicht an, ließ auch eher Himmel und Erde zergehen, ehe er ließe eine Seele verdammt werden.“ Verdammung ist hier verstanden als Bedrückung des Gewissens durch Gesetzlichkeit! WA 49, S. 316, 29f.

unsers Lands Gestalt und Wesen ansehen müssen“ und wir im Konfliktfall nur „heimlich im Gewissen mehr des Gewissens denn des Rechts achten“ können²⁷, revoltiert er 1544 an diesem einen Punkt der „heimlichen Verlöbnisse“ offen gegen das geltende Recht und erreicht eine Gesetzesänderung. Zwar „gehört es zum ehelichen Leben, dass es zumindest potentiell schmerzhaften Eingriffen offensteht, die nun einmal der Existenz einer Rechtsordnung und dem Phänomen des Gewissens sowie der möglichen Konkurrenz beider entspringen und dem Leben an die Wurzel gehen können. Die spezifische Konstellation der Ehe ... lässt darum die hier erforderliche Seelsorge in besonderem Maße auf die bleibende Spannung zwischen Liebe und Recht, zwischen Gesetz und Vergebung achten.“²⁸ Es kann aber nicht Aufgabe der Kirche und ihrer Amtsträger sein, die unter dieser Spannung leidenden Menschen im Stich zu lassen. Daher endet in Ebelings Buch über „Luthers Seelsorge an seinen Briefen dargestellt“ das Kapitel über den Kampf Luthers gegen die „heimlichen Verlöbnisse“ so: Dieser Kampf „bleibt ... denkwürdig ... dafür, dass Luthers Kennzeichnung der Ehe als ‚ein äußerlich weltlich Ding‘ – so oft zitiert und missbraucht unter Fortlassung des Vorbehalts ‚ausgenommen, wo es die Gewissen berührt‘ – nur dann in seinem Sinne verstanden ist, wenn das durch den Glauben befreite Gewissen mit Gottes Gaben in Liebe umzugehen weiß.“²⁹

Das Schulteufelchen

In den Darstellungen der Haltung Luthers zu Ehefragen fand bisher m.W. nur wenig Beachtung, wie Luther sich über das „Täuferreich zu Münster“ geäußert hat. In Münster hatten ja 1534/35 die radikalen „Schwarmgeister“ die Herrschaft an sich gerissen. Neben vielen anderen Maßnahmen (z.B. Abschaffung der Sonn- und Feiertage, „Liebesmahle“ auf dem Domplatz mit Enthauptung missliebiger Bürger, Gütergemeinschaft, Verbrennung aller Bücher außer der Bibel) wurde auch die Polygamie eingeführt. Luther wusste darüber Bescheid, doch, so meinte er, „sollen wir Gottes Gnade und Barmherzigkeit hierin erkennen und preisen“, dass bei alledem Gott dem Teufel noch lange nicht „den rechten Riss gestatten will“: Wer den Glauben angreifen wolle, der könne das nicht durch den Missbrauch der Ehe erreichen. Damit werde dem weltlichen Regiment zwar Schaden zugefügt, doch „dem Reich Christi muss er mit anderen Griffen zusetzen ... Nicht allein *ein* Eheweib, sondern so viel die Lust und Fürwitz will, nehmen“ – das

27 WA 30 III, S. 207, 225 und 246. In diesem Sinne auch der Rat an Philipp von Hessen, heimlich eine Doppelhehe einzugehen.

28 Ebeling, S. 116

29 Ebeling, S. 142

kann nur der Einfall eines noch hilflosen „Schulteufelchens“ sein, oder, falls es doch ein „gelehrter Teufel“ war, hat Gott ihn „mit starken Ketten gebunden ... Darum hat es nicht große Not mit diesem Geist.“³⁰ Luther ist also weit davon entfernt, die Form der Ehe zu einer Frage von Glauben und Bekenntnis zu erheben, wie es heutige konservative, sich fälschlich auf Luther berufende Kreise tun.

In einem von Luther mitunterschiedenen Gutachten zum Thema „Münster“ werden ganz klar zweierlei Artikel bei den „Wiedertäufern“ unterschieden: „Etlliche belangen in Sonderheit das äußerlich leiblich Regiment“ – und dazu gehören auch die Fragen der Ehe. „Zum andern haben die Wiedertäufer Artikel, die geistliche Sachen belangen, als die Kindertaufe, Erbsünde, Erleuchtung außer und wider Gottes Wort“, weiter werden die Bestreitung der wahren Menschheit Jesu und der Möglichkeit der Vergebung von Todsünden erwähnt – nicht aber abweichende Meinungen oder Verhaltensweisen in Bezug auf die Ehe!³¹ Daher ist es mit Sicherheit im Sinne Luthers, was schon vor Jahren Manfred Josuttis prägnant formuliert hat: „Es wäre eine Verleugnung der geschichtlichen Realität und der gesellschaftlichen Wandelbarkeit, wenn die Kirche das Ehe-Institut ideologisieren würde, wenn sie daraus eine heilige Ordnung machen wollte, die der Veränderungsfähigkeit entzogen und an die der Glaube auf Gedeih und Verderb gebunden ist.“³²

Luthers Eheschließung – teilweise „ganz ungewöhnlich“

Im Jahr 1525 heiratete Luther. Wann er mit Katharina von Bora einig geworden ist, ist nicht bekannt. Sie lebte seit ihrer Flucht aus dem Kloster (April 1523) in Wittenberg im Haus des Stadtschreibers Reichenbach. Ende März 1524 war Luthers Freund Nikolaus von Amsdorf, damals Pfarrer in Magdeburg, zu Besuch bei Luther in Wittenberg. Zu ihm soll Katharina gesagt haben, sie wäre bereit, mit ihm oder auch mit Luther die Ehe zu schließen. Es ist wohl anzunehmen, dass Luther davon erfuhr. Am 10. April schreibt Luther an Spalatin, einen anderen Freund: „Ich wiederhole meine alte Frage, warum Ihr nicht zur Ehe schreitet. So dränge ich andre mit viel Gründen und bekomme dadurch fast selbst noch Lust.“ Nicht einmal eine Woche später (16.4.1525), ebenfalls an Spalatin, äußert er sich noch immer recht unentschieden: „Hütet Euch, dass ich Euch nicht zuvorkomme, so nahe Euch und so ferne mir jetzt der Wunsch zur Ehe liegt. Pfllegt doch Gott zu wirken, was wir am wenigsten erwarten.“ Nach Abfassung dieses Briefes bricht

30 WA 38, 347f. (leicht modernisiert)

31 WA 50, 10 und 11 (leicht modernisiert). Vgl. *Vogler*

32 *Josuttis*, S. 220

Luther zu einer Reise in die Gebiete des Bauernaufstandes auf, von der er kurz vor der Heimkehr seine Eindrücke an Johann Rühel schreibt (4.5.1525) und dabei ganz beiläufig auf „seine Käthe“ zu sprechen kommt, was auf einen doch schon recht weit gediehenen Entschluss hindeutet: „Wie schön schmückt der Teufel sich und seine Mörder! ... Und kann ich's einrichten, ihm zum Trotz, will ich meine Käthe noch zur Ehe nehmen, ehe denn ich sterbe, wenn ich höre, dass sie fortfahren. Ich hoffe, sie sollen mir doch nicht meinen Mut und Freude nehmen.“ Am 3.6.1525, wiederum an Rühel: Dass er nicht schon verheiratet sei, liege daran, dass er immer noch gefürchtet habe, er sei „nicht tüchtig dazu“. Aber: „Ich bin im Sinne, ehe ich aus diesem Leben scheide, mich in dem Ehestande finden zu lassen, welchen ich von Gott gefordert achte.“ Diese verschiedenen Andeutungen legen doch nahe, dass Luther sich mit Katharina im „Konsens“ wusste, als er am 13.6. einige Freunde zu sich einlud, um sich in ihrem Beisein mit Katharina zu verhelichen. Melanchthon war nicht dabei. Ein Aufgebot war nicht erfolgt! Es war naheliegend, dass ein Kollege und Freund Luthers, der Stadtpfarrer Bugenhagen, den Ehekonsens erfragte, aber diese Aufgabe hätte auch ein Laie übernehmen können. Vor Bugenhagen und den anderen Zeugen gaben sich Martin Luther und Katharina von Bora das Ja-Wort (Bestätigung des Konsenses). Zum Ritual dieser Eheschließung gehörte auch das „Beilager“: Die Ehegatten bestiegen das Bett, um Hand in Hand einen Augenblick lang darauf zu verharren.

Die förmliche, öffentliche Hochzeitsfeier erfolgte erst zwei Wochen später mit Kirchengang und Festessen. Dass also auch Luther noch die Vorstellung von einem stufenweisen Zustandekommen der Ehe hatte, zeigt diese Vorgangsweise, „bei der er Eltern und Freunde nachträglich zu dem zunächst unterbliebenen Hochzeitsmahl einlud, damit sie helfen sollten, ‚das Siegel aufzudrucken‘, und er bezeichnet das *summum et principale convivium* (= das höchste und wichtigste Gastmahl) ausdrücklich als Zeugnis seiner Eheschließung: ‚*ut epulum paratur pro testimonio conjugii mei*‘ (= dass der Festschmaus bereitet werde zur Bezeugung meiner Eheschließung).“⁶³³ Luther hat sich aber schon ab dem 13.6. als Ehemann (*copulatus*) betrachtet, vor allem auch in den Einladungsschreiben zu dem Hochzeitsfest am 27.6. Es ist auffallend, dass Luther-Biographen das Ereignis am 13.6. unterschiedlich beurteilt haben. Teils wird behauptet, diese abendliche Zusammenkunft sei schon als eine „kirchliche Trauung“ zu verstehen. Hier liegt vermutlich die (völlig überflüssige, von moralischen Normen späterer Zeit veranlasste) Absicht zu Grunde, Luther vor dem Verdacht zu schützen, er habe schon vor der kirchlichen Segnung das Eheleben begonnen. Diese Absicht ignoriert, wie sehr Luther die Klerikalisierung der Ehe und ihre Unterwerfung unter kirchliche Machtansprüche ablehnte und daher die Ehe (als rechtliche Institution) als „weltlich Ding“

33 *Michaelis*, S. 54

betrachtete.³⁴ Andere meinen, Luther habe sich eben den damals üblichen Formalitäten der Eheschließung angepasst. Der profunde (nicht-theologische) Kenner damaliger Hochzeitsitten, Michael Schröter, sieht es noch anders. Er zitiert einen Luther-Brief vom 15.6.1525: „So hab ich nun ... mich verhehlicht und um dieser Mäuler willen, dass es nicht verhindert würde, mit Eile beigelegen.“ Schröter zieht daraus den Schluss: „Offenbar hat noch im 16. Jahrhundert das ‚Beilager‘ eine besondere Dignität des Endgültigen: Luther zieht es, ganz ungewöhnlich, in den Zusammenhang der vertraglichen Eheschließung, vor dem Hochzeitsereignis. Er tut dies, damit seine Verbindung mit der adligen ehemaligen Klosterfrau nicht mehr hintertrieben werden kann.“³⁵ Es entspräche durchaus der von ihm oft bewiesenen inneren Freiheit, dass Luther in seiner speziellen Situation auch eine „ganz ungewöhnliche“ Vorgangsweise in Bezug auf die äußerlichen Formen an den Tag legt. Dessen, dass die Beziehung zu seiner Frau eine von Gott gewollte und nach dem Willen Gottes zu gestaltende Partnerschaft war, war er sich sicher auch ohne die äußeren Formalitäten.³⁶

In dem zitierten Einladungsbrief vom 15.6. nennt Luther das für den 27.6. geplante Hochzeitsfest „eine kleine Freude und Heimfahrt“, also ein fröhliches Fest und die „Heimführung“. Letztere war in früheren Zeiten (und schon im alten Israel) das Abholen der Braut aus dem Haus ihrer Eltern und ihr Geleit in das Haus der Bräutigamsfamilie, um dort die Hochzeit zu feiern. Ab dem 13. Jh. wird die „Heimführung“ ein Ritus, der am Ende der gesamten Geschehensfolge der Eheschließung steht. Wo auf diese Art die Heimführung als ein angehängter, abschließender Akt erscheint, wird die Braut ja nicht an einen existierenden, generationsübergreifenden (Familien-)Wohnsitz geholt, sondern das Paar bezieht (möglicherweise erst einige Zeit nach der Eheschließung) den eigenen gemeinsamen Wohnsitz. „Aus dieser andersartigen Einstellung folgt unmittelbar, dass die Heimführung nur den Rang eines akzidentellen Schrittes hat; selbst die Auf-

34 Vgl. z.B. seine Predigt über die „Hochzeit zu Kana“ (Joh 2,1-11): Für Jesus habe die Teilnahme an einer Hochzeit durchaus nicht zu seinem Auftrag als Prediger gehört: „Er hätte auch mögen sagen: Ich will nicht kommen, will meines Predigens warten, es ist ein weltliches Tun; mir ist ein geistliches Amt befohlen, nach dem muss ich mich halten. Aber er, als der höchste Bischof, lässt das Amt, dazu er sonderlichen Befehl hatte, an solchem sich nicht irren, verachtet die Hochzeit nicht, welche des Haushaltens Anfang ist.“ (1533; WA 37, 10)

35 *Schröter*, Erfahrungen, S. 122

36 Auch hier kann – so *Gutmann* – von Luther gelernt werden, „weil sich in der Ehe von Martin und Katharina bereits Probleme ankündigen, die für die bürgerliche Epoche eigentümlich werden. Die Vermittlung von Individualität und Sozialität ist nicht mehr durch die bloße Unterwerfung unter einen Regelkanon zu erreichen, der allen Mitgliedern der Gesellschaft ihren Platz und ihre Lebensweise zwingend und selbstverständlich zuweist. Dies ermöglicht ... eine relative Freiheit gegenüber der institutionellen Ordnung.“ *Gutmann*, S. 100 – Über den Beitrag des Luthertums nach Luther zum „Disziplinierungsschub“ siehe unten!

nahme der ehelichen Gemeinschaft ist von ihr unabhängig.³⁷ Beachtlich ist auch, dass Luther in seiner Einladung den Kirchgang (der von Mitfeiernden in späteren Berichten bestätigt wird) nicht erwähnt – es sei denn, er hätte ihn mit der Bitte an die Eingeladenen „dass Ihr den Segen helft darüber sprechen“ (mit-)gemeint.

„... oder sie auch zu trauen“: Das Traubüchlein

Es ist nun noch zu prüfen, ob das, was aus den zitierten Äußerungen und dem praktischen Verhalten Luthers über seine Meinung zu Partnerschaft/Ehe und Eheschließung zu entnehmen war, auch durch sein „Traubüchlein“ bestätigt wird. Denn dieses ist ein Teil der „Lutherischen Bekenntnisschriften“ und verdient darum in der Diskussion mit jenen, die gerne auf ihre Treue zu „Bibel und Bekenntnis“ verweisen, besondere Beachtung. Außerdem hat es bis in die jüngste Vergangenheit die Trauordnungen der Evangelischen Kirchen geprägt. Luther hat das Traubüchlein 1529 der ersten Ausgabe des „Kleinen Katechismus“ beigelegt. Bei der Herausgabe der Sammlung der Bekenntnisschriften im „Konkordienbuch“ (1580) wurden Tauf- und Traubüchlein nicht in allen Ausgaben abgedruckt wegen des (schon damals!) umstrittenen Exorzismus im Taufbüchlein. 1584 erschien das Konkordienbuch auf Latein.

Das Traubüchlein beginnt mit diesen Worten: „So manches Land, so manche Sitte“, sagt das allgemein verbreitete Sprichwort. Weil demzufolge die Hochzeit und der Ehestand ein weltliches Geschäft ist, gebührt es uns Geistlichen oder Kirchendienern keineswegs, in sie ordnend einzugreifen oder hinein-zuregieren.“ Luther nennt dann als Beispiele für Bräuche und Gewohnheiten, die in verschiedener Weise vollzogen werden können, jene beiden, die die Kirche betreffen: Aufgebot und Kirchgang. Auch hier gilt für ihn: „Dies alles und dergleichen lass ich die Herren und den Rat schaffen und machen, wie sie es wollen. Es geht mich nichts an.“ Konsequenterweise will er darum seine Vorschläge für das Verhalten der Pfarrer nicht als lückenlos bei allen Heiratswilligen anzuwendendes Gesetz verstanden wissen, sondern gleichsam unter der Bedingung einer Anfrage im Einzelfall: „Wenn man von uns begehrt³⁸, sie (die Brautleute) vor oder in der

37 *Schröter* 1985, S. 121

38 Ebenso vor Beginn der Darstellung des Trauritus: „So wollen wir nun auf folgende Weise an Bräutigam und Braut – wo sie es begehren und fordern – handeln.“ Erstaunlich daher die Meinung von *Albrecht Peters*, nach Luther habe die Ehesegnung „die Dignität eines Gebotes“, und wer das Gebot nicht befolge, vollziehe damit „einen öffentlichen Akt der Absage an Gott und ist deshalb in Kirchenzucht zu nehmen.“ *Peters*, S. 129. Ebenso unzutreffend *Hofmeister*, S. 233: „Trauung und Einsegnung gehörten für Luther zusammen und begründeten den Ehestand.“

Kirche zu segnen, über sie zu beten oder sie auch zu trauen, dann sind wir das zu tun schuldig.“ Die Formulierung „oder sie auch zu trauen“ lässt darauf schließen, dass für Luther Segnung und Gebet das für den Pfarrer Naheliegende, das Trauen aber eher die Ausnahme darstellt. Dementsprechend und im Einklang mit dem bisher erhobenen Befund stellt auch die Ausgabe der Bekenntnisschriften „Unser Glaube“ in einer Fußnote fest: „Die Trauung selber war ein weltlicher Rechtsakt, den nicht nur ein Geistlicher, sondern ebenso ein Laie vollziehen konnte.“³⁹

Wie sehen nun die Vorschläge Luthers im Einzelnen aus? Die Trauung, als eine weltliche Handlung, erfolgt vor der Kirche, wenn sie nicht, wie bei Luther selbst, schon in privatem Rahmen stattgefunden hat. Zuerst stellt der Geistliche den Ehemwilligen die Fragen, mit deren Beantwortung („Ja-Wort“) sie ihren Konsens öffentlich wiederholen können. Nach Ringwechsel und Ineinanderfügen der Hände folgt – vor (!) dem „Zusammensprechen“ durch den Geistlichen! – das Wort aus Mt 19,6: Was Gott zusammengefügt hat ... Danach erst wendet sich der Geistliche an die Versammelten und sagt „vor allen insgemein“: „Weil denn Hans N. und Grete N. sich verehelichen wollen und dies hier öffentlich und vor der Welt bekennen ..., so spreche ich sie zur Ehe zusammen im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, Amen.“

Drei Missverständnisse sind hier (nach Mahrenholz) abzuwehren:

1. Mt 19,6 ist nicht das abschließende und bestätigende Wort des Geistlichen nach dem „Zusammensprechen“ der Ehemwilligen durch ihn. Es ist keineswegs als „eine Art Stiftungswort für Kopulationshandlungen durch die Kirche anzusehen“⁴⁰ Der Geistliche spricht vielmehr mit diesem Wort Jesu die Begründung dafür aus, dass er den Ehemwilligen Gelegenheit geben will, das schon in ihrem Sich-Finden und Einig-Werden zu einer Partnerschaft erfahrene Zusammenfügen Gottes dankbar und öffentlich zu bekennen.⁴¹ Das von Gott Zusammengefügte zu scheiden hieße in diesem Augenblick, dem Paar die öffentliche Anerkennung als Ehepaar zu verweigern! „Gottes Wirken an den Brautleuten, sein ‚Zusammenfügen‘, beschränkt sich nicht auf die kirchliche Trauung, sie beschränkt sich auch

39 Unser Glaube, S. 567, Anm. 64

40 Mahrenholz, S. 44

41 Auch *Elert* (S. 103) stellt fest, „dass die Schicksalsfügung schon von den Reformatoren nicht nur im Willen der Eltern und durch vernünftige Erwägungen“ – oder gar erst im „Zusammengeben“ durch den Pfarrer! – „sondern auch, ja gerade auch durch die von Gott ‚in das Herz gepflanzte Liebe‘ erblickt wurde.“ Elert verweist u.a. auf WA 30 III, 236 (Von Ehesachen): „Und ist die Brautliebe oder Ehwille ein natürlich Ding, von Gott eingepflanzt und eingegeben, daher auch die Brautliebe“ – also die Partnerschaft, nicht die Ehe als Rechtsinstitut! – „in der Heiligen Schrift so hoch gerühmet und oft angezogen wird, zum Exempel Christi und seiner Christenheit.“

nicht auf den standesamtlichen Akt, sondern sie ist sein gnädiges Walten auf dem ganzen Wege, auf dem zwei Menschen zur Ehe zusammengeführt werden, und sie bleibt am Werke des Zusammenfügens, bis Gott das Band im Tode löst.“⁴² Erst die Aufklärung (18. Jh.) hat der Vokabel „Zusammensprechen“ jene Auffüllung gegeben, die das Wort als Realisierung von Mt 19,6 erscheinen lässt.

Der „Diener des Herrn“ im Zentrum?

2. Wenn also Luther im Traubüchlein den Geistlichen sagen lässt „... so spreche ich sie zur Ehe zusammen ...“, so ist diese „Kopulationsformel“ nicht die Ausführung eines (etwa in Mt 19,6 enthaltenen) göttlichen Befehls zum „Zusammengeben“ oder „Zusammenfügen“. Der lateinische Text zeigt klarer, was gemeint ist: „Pronuntio vos conjuges“, wörtlich: „Ich mache euch öffentlich als Eheleute bekannt.“ Wie schon mehrfach erwähnt, versteht Luther in vielen Äußerungen die Trauung als „Bestätigung“ der (schon bestehenden) Partnerschaft, die dadurch zur öffentlich anerkannten Ehe wird. Obwohl Peters selbst mitteilt, dass in der Forschung „durchgehend“ die Formel so verstanden wird, behauptet er doch davon abweichend, Luther folge „derjenigen mittelalterlichen Tradition, welche den Akzent eindeutig auf das Tun des Priesters legt. ... Bei Luther tritt der Diener des Herrn ... ins Zentrum; nach dem klaren Wortlaut der Formel gibt er die Freiersleute zusammen.“ Ja noch mehr: „Wer hier zwei Menschen ‚zusammenfügt‘, das ist der Dreieinige Gott selber. ... Er tut dies unter den Worten seines Dieners.“⁴³ Das „Zusammenfügen durch Gott“, das schon im Sich-Finden in der Partnerschaft erkannt und bekannt werden kann, wird bei Peters völlig ausgeblendet. Nun hat aber M. Schröter gezeigt, dass es im Mittelalter nicht nur (und zu Anfang nicht einmal vorrangig) „Diener des Herrn“, sondern durchaus auch weltliche Amts- und Autoritätspersonen gab, die das „Zusammengeben“ vollzogen. Freilich: „Das Moment der autoritativen Verbindung durch einen Dritten wird desto stärker betont, je mehr staatliche oder quasi-staatliche Instanzen in Eheschließungsabläufe eingeschaltet sind.“⁴⁴ Die Kirche hat seit dem 13. Jh. ihre Machtposition als „quasi-staatliche Instanz“ konsequent ausgebaut. Nichts spricht dafür, dass Luther die Trauformel so verstanden wissen wollte, wie sie von den Funktionären der Papstkirche als Demonstration ihrer Macht durchgesetzt

42 *Mabrenholz*, S. 52

43 *Peters*, S. 137–139. Ist dies Ausdruck der konservativ-hochkirchlichen Ausrichtung bei Peters? Anders der ebenfalls in der Tradition der „Berneuchener Bewegung“ stehende *W. Stählin*: Das Zitieren von Mt 19,6 dürfe nicht „den Eindruck erwecken, als ob wir feststellen könnten, dass Gott gerade diesen Mann und diese Frau zur Ehe zusammengefügt hat, oder als ob wir Menschen durch die Trauung an Gottes Stelle die Ehe zusammengefügt hätten.“ (S. 5)

44 *Schröter*, S. 250

und gebraucht worden war. Dass die Ehe für Luther zwar auch, aber nicht nur ein „weltlich Ding“ ist, sondern (unter dem Aspekt der Partnerschaft!) eine göttliche Stiftung, das bedeutet bei Peters eine Betonung der Autorität des Pfarrers als des „Diener des Herrn“ und Verwalters der „Kirchenzucht“, bei Ebeling (s.o.!) hingegen die Eröffnung der Möglichkeit, dass „das durch den Glauben befreite Gewissen mit Gottes Gabe in Liebe umzugehen weiß“.

Tatsächlich haben sich in den evangelischen Kirchen nach Luther zwei Typen von Trauformeln entwickelt: eine Formel, in der der Pfarrer nur den im Ja-Wort bekundeten Konsens und die Partnerschaft des Paares als Ehe bestätigt, und eine andere Formel, die eine Verbindungshandlung („Zusammengeben“: „Ich spreche euch zusammen“) darstellt. Die eine Formel war vor allem in Süddeutschland verbreitet, während die zweite mehr im norddeutschen Raum üblich war. Schröter stellt zur Diskussion, ob hier der Gegensatz zwischen einer mehr demokratischen (städtischen) und einer mehr herrschaftlichen (territorialstaatlichen) Tradition durchschlägt. Denn in Süddeutschland waren eher die Städte die Träger der Reformation, während dies in Nord- und Mitteldeutschland eher die Territorialherren (mit „landes-herrlichem Kirchenregiment“!) waren. Allgemein war dann aber die Entwicklung, dass die Kopulation in die Kirche verlegt wurde. Der rechtverbindliche Konsens, der bisher in der Verlobung geschehen und durch das „Ja-Wort“ als Antwort auf die Traufragen nur öffentlich wiederholt worden war, wurde nun erst im Kopulationsakt ausgesprochen, und dieser verschmolz mit der Segnung. Das autoritative „Zusammensprechen“ setzte sich durch. So war man dann seit der Aufklärung der (irrigen) Meinung, dass die Kopulation nach Geschichte und Wesen eine spezifisch kirchliche Handlung sei – ganz gegen Luthers Intention.

3. Die Kopulationsformel wird bei Luther fortgesetzt durch die Formel: „... im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, Amen.“ Das verleitet ein weiteres Mal zu dem Missverständnis, als habe nun der Pfarrer „im Namen Gottes“ die Ehe begründet! Die feierliche Segnung des irdischen Geschehens durch diese Formel, verbunden mit dem Kreuzzeichen, war zu Luthers Zeit allgemein üblich, und zwar nicht nur für kirchliche Akte. Die Verwendung der Formel bedeutet hier also nichts anderes als „Segnung im Namen des Dreieinigen Gottes, sie ist also ein Stück vorweggenommener Benediktionshandlung, aber auf keinen Fall der Hinweis auf den ‚Vollzug‘ der Kopulation durch den Pfarrer im Namen und Auftrag Gottes.“⁴⁵

45 *Mahrenholz*, S. 14

Überirdische Kräfte?

Hier sei der Hinweis auf ein Buch eingefügt, das vielleicht im Zuge der seit einigen Jahren propagierten und mit mancherlei „postmodernen“ Spekulationen kombinierten „Wiederentdeckung des Segens“ in manchen Kreisen noch oder wiederum Einfluss ausübt: „Segnende Kirche“ von Helmut Echternach (Dresden/Leipzig 1941). Echternach (1907–1988), obwohl lutherischer Pfarrer und Dozent für systematische Theologie in Hamburg, näherte sich stark katholisch-sakramentalistischen Vorstellungen an, natürlich ausgehend von dem berühmten Vers Eph 5,32⁴⁶: „Der katholische Gedanke, dass die Ehe das einzige Sakrament sei, das zu seinem Vollzug keines Priesters bedürfe, sondern das die Ehegatten einander fortgesetzt selbst spenden, ist ein schöner Hinweis auf die tiefen Mysterien der Ehe. ... Und wir dürfen daher wohl wagen, die bekannte These Luthers, dass die Ehe ‚ein weltlich Geschäft‘ sei, mit einem sehr großen Fragezeichen zu versehen. Was im Akt der Trauung vor sich geht, kann nicht einmal ein Paulus durchschauen. Was wir aussprechen können, ist dies, dass die Eheschließenden mit überirdischen Kräften erfüllt werden. ... Wir müssen hier, so bitter es klingt, zwischen Luther und dem Neuen Testament wählen, eine Überbrückung gibt es nicht.“ Wäre die Ehe das, wofür Luther sie – laut Echternach – hält, dann wäre die kirchliche Trauung eigentlich überflüssig. „Luther selbst ist ja niemals getraut worden!“⁴⁷ Haben demnach Luther die „überirdischen Kräfte“ zu einer christlichen Eheführung gefehlt? Befremdlich ist auch Echternachs Auffassung von der Wirkung der „Handauflegung“: Unsere Hand darf dabei „das ganze Leben austeilen, wie es die Hand Gottes tut. ... Gesegnetwerden ist Einbeziehung in die göttliche Sphäre, ist die Beginnung unserer – Vergottung.“ Das ist dadurch möglich, dass „der menschliche Leib nur zu begreifen (ist) als eine Fülle von Energien, die in ständiger Auseinandersetzung sind mit den von außen andringenden Kräften und dabei selbst weit in die Welt hineinwirken“⁴⁸.

Mysterium? Sakrament?

Der Neigung, sich von Luther zu entfernen und sich in der Auslegung von Eph 5,32 der katholischen Ehe-Theologie anzunähern, kann man nach wie vor

46 Nach Gen 2,24 werden Mann und Frau „ein Fleisch sein“. Dazu der Eph.: „Das Geheimnis ist groß. Ich deute es aber auf Christus und die Gemeinde.“

47 *Echternach*, S. 42 f.

48 *Echternach*, S.14 f. Vgl. dazu – 60 Jahre nach Echternach – das Buch von *Manfred Josuttis*, *Segenskräfte. Potenziale einer energetischen Seelsorge*. Gütersloh 2000: Da ist die Rede vom Segen als „Lebensenergie“, von „energetischen Kräften“, durch die bei Berührung „menschliche Leiber zu Medien göttlichen Heilswirkens werden“, usw. Kritisch dazu: *Hermelink, Jörns*

begegnen. Heine⁴⁹ erinnert daran, dass Luther im Segensgebet am Ende seines Traubüchleins diese Bibelstelle verwendet: „Herr Gott, der du Mann und Weib geschaffen ... und das Sakrament Deines lieben Sohnes Jesu Christi und der Kirche, seiner Braut, in ihnen zeichenhaft abgebildet hast ...“ Der Ausdruck „Sakrament“ stammt bekanntlich aus der damals gebräuchlichen lateinischen Bibelübersetzung und steht für das griechische Wort „Mysterium“. Die Lutherbibel und viele andere Übersetzungen verwenden das Wort „Geheimnis“. Mysterium/Geheimnis wird ja besonders im Epheserbrief für das durch Christus geschehene Erlösungswerk benützt, es bezieht sich aber nirgendwo auf die Handlungen, die später als „Sakramente“ bezeichnet worden sind.

Darüber, dass das „Ein-Fleisch-Sein“ von Gen 2,24 verschlüsselt auf den Mythos von der Einheit des idealen männlich-weiblichen „Urmenschen“ hinweist, dürften sich Verfasser und Leser des Epheser-Briefes einig gewesen sein. In Eph 5,32 ist aber insofern das „Geheimnis“ (und damit der Bezug zum Erlösungswerk Christi) erkennbar, als mit dieser Einheit des Urmenschen zugleich die Einheit zwischen Christus und der Kirche „verhüllend angedeutet“ ist. Christen sollen nun diese Einheit in ihrer Ehe nachvollziehen⁵⁰: „Das Urbild (der Liebe Christi zu seiner Kirche) besitzt für Christen verbindliche, verpflichtende Macht.“⁵¹ Das bedeutet freilich auch, was heute geflissentlich übersehen wird: „Insofern die patriarchalischen Vorrechte des Mannes im Urbild Christus wiederkehren, kann man geradezu von einer christologischen Rechtfertigung des Paternalismus sprechen.“⁵²

Ähnlich die Argumentation von Susanne Heine, die aber besonders die Bedeutung der Verschiedengeschlechtlichkeit hervorhebt: „Durch die zeichenhafte Nachbildung des Mysteriums Christi unterscheidet sich die Verbindung verschiedener Geschlechter von anderen menschlichen Gemeinschaftsformen ... Keine andere Verbindung von Menschen ... bildet die Liebesbeziehung zwischen Jahwe und seinem Volk bzw. zwischen Christen und der Kirche nach.“⁵³ Hier wäre wieder einmal zu klären, ob es um die „Partnerschaft“ oder um die Ehe als recht-

49 Heine 2005, These 6

50 Nach *Niedervimmer*; Askese, S. 153

51 Ebd., S. 151 – Einen wesentlichen Schritt weiter geht Niedervimmer 28 Jahre später: „Wenn die Ehe Nachvollzug der gnadenhaften Verbindung Christi mit der Kirche ist, dann ist in der Ehe etwas von der Gnade gegenwärtig, die Christus seiner Kirche spendet, dann wird die Ehe zum *medium gratiae Domini*. ... Das Ehe-Sakrament ist durch Eph 5,25ff. gesichert.“ (Theologie, S. 171) Anders der deutsche „Ökumenische Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen“ im Dokument „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ (1986): „Auch nach heutiger katholischer Auffassung liefert die Heilige Schrift keinen direkten Beweis für die wahre und eigentliche Sakramentalität der Ehe.“ (S. 144)

52 Ebd., S. 157

53 Heine, Thesen, Nr. 5 und 6

liche Form geht. Sollte das Letztere gemeint sein, würde sich aus Eph 5 so etwas wie die katholisch-kirchliche „Formpflicht“ ergeben: Nur die nach bestimmten Normen „geschlossene“ Ehe (als Rechtsinstitut) hätte dann die Würde, das Mysterium Christi nachzubilden. Ein absurder Gedanke!

Ferner ist daran zu erinnern, dass „Nachbilden des Mysteriums Christi“ keineswegs ein Spezifikum der Partnerschaft von Mann und Frau (oder gar nur der Ehe) ist. Z.B. ist auch in Phil 2 die Liebesbeziehung zwischen Christus und den Gläubigen das Thema: Christus „entäußerte sich selbst“ aus Liebe zu den Menschen, die nun ihrerseits gesinnt sein sollen, wie es der Gemeinschaft mit Christus entspricht. Die Ermahnung richtet sich an alle Gemeindeglieder. In allen ihren Beziehungen – nicht nur in der Beziehung zwischen Mann und Frau – soll diese Gesinnung wirksam sein. Von den Galatern (Gal 4) wird – auch wenn das Wort nicht vorkommt – das „Mysterium“ deshalb nicht gewürdigt, weil die den Christen geschenkte Befreiung vom Gesetz sich nicht im Umgang der Christen miteinander nachbildet – und auch hier (wie in Eph 5) wird eine alttestamentliche Erzählung (Geburt des Isaak) allegorisch gedeutet und dient zur Untermauerung der Paränese. Und weiter: Wenn wir Gottes Erben und Miterben Christi sind und Christus der Erstgeborene unter vielen Brüdern ist (Röm 8), so ist hier die Geschwisterbeziehung eine Verbindung von Menschen, die ebenfalls die Liebesbeziehung zwischen Christus und der Kirche nachbildet. Noch weiter wird der Kreis von Gernot Czell gezogen: „In der Tat steht die Ehe in der Bibel ‚gleichnishaft für die Beziehung Gottes zu den Menschen‘. Jedoch, was soll das heißen? Denn ebenso ‚gleichnishaft für die Beziehung Gottes zu den Menschen‘ wird in der Bibel die Beziehung des Weinbergbesitzers zu seinem Weinberg (Jesaja 6) gesehen oder auch des Gärtners zum Feigenbaum (Lukas 13), des Freiers zur Hure (Hosea). Allerdings kommt niemand auf den Gedanken, diese Metaphern jemals zum verpflichtenden Modell menschlichen Miteinanders zu machen.“⁵⁴ Vielleicht wäre niemand auf die Idee gekommen, ausgerechnet die Partnerschaft (oder gar nur die Ehe) von Mann und Frau zum Sakrament zu erheben, wenn nicht in Eph 5,32 das „Mysterium“ falsch (mit „Sakrament“) übersetzt und ebenso falsch auf die Ehe bezogen worden wäre!

Ulrich Zwingli – sittenlos?

Zurück zur Kirchengeschichte: Zwingli vermählte sich Anfang 1522 (mit 38 Jahren) mit der etwa gleich alten Anna Reinhard. Sie war seit fünf Jahren verwitwet

⁵⁴ Czell, S. 339. Natürlich ist hier auch die Beziehung Vater – Kind zu erwähnen: „Vater unser ...“!

und Mutter dreier Kinder. Die Eheschließung wurde von Zwingli über zwei Jahre geheimgehalten. Dies hatte vermutlich zu tun mit ungeklärten Vermögensfragen zwischen seiner Frau und den Verwandten ihres ersten Mannes. Vielleicht wollte Zwingli auch abwarten, ob seine damaligen Versuche, von der kirchlichen und der staatlichen Obrigkeit die offizielle Freigabe der Ehe für Priester zu erreichen, Erfolg haben würden. Zwingli und seine Frau konnten aber, auch wenn dem herkömmlichen Brauch nicht vollauf Genüge getan war, sicher sein, in einer rechtsgültigen Ehe zu leben, darüber hinaus war ihnen offensichtlich die Verbindlichkeit ihrer Partnerschaft wichtiger als die ohnehin nur ungenau festgelegte Rechtsform der Ehe. So hat auch Zwinglis Freund Oswald Mykonius, der Bescheid wusste, Anna Reinhard in einem Brief als Zwinglis Frau bezeichnet. Missgünstige Zeitgenossen witterten aber doch Sittenlosigkeit. Die öffentliche Verheiratung erfolgte am 2.4.1524, am 31.7. kam die Tochter Regula zur Welt.

Ob Zwingli als heimlich verheirateter (oder, wenn zur Eheschließung per definitionem die Öffentlichkeit gehört, eigentlich unverheirateter) Mann im heutigen Deutschland Pfarrer sein könnte, kann man fragen: Im Jahr 1996 gab es eine Empfehlung des Rates der EKD zur Vereinheitlichung dienstrechtlicher Vorschriften u.a. mit dem Ziel, nicht-eheliche, heterosexuelle Partnerschaften für Pfarrerinnen und Pfarrer auszuschließen und den Zusammenhang von Familie und Pfarrdienst hervorzuheben: Es dürfe die glaubwürdige Verkündigung des Evangeliums nicht beeinträchtigt werden.

1523 hatte sich die Reformation in Zürich durch Entscheidung des Rates der Stadt durchgesetzt. 1525 wurde ein Ehegericht begründet und beschlossen: „Um Argwohn, Hinterrede, Betrug zu vermeiden, so wollen wir, dass eine jegliche Ehe, die rechtmäßig eingegangen ist, öffentlich in der Kirche bezeugt und ... zusammengegeben werde.“⁵⁵ Es wurde somit genau das unterbunden, wofür Zwingli kurz zuvor selbst ein Beispiel gegeben hatte. Die kirchliche Handlung wurde hier zwar noch ganz traditionell als „öffentliche Bezeugung“ oder Bestätigung des vor Zeugen geschlossenen Familienvertrags verstanden, gewann dann aber sehr rasch die Bedeutung des ehebegründenden Akts.

Philipp Melanchthon – ängstlicher Konservatismus

Wie erwähnt, war Melanchthon am 13.6.1525 bei Luthers Vermählung nicht anwesend. Luther-Biographen meinen, Luther habe ihn nicht eingeladen, um ihn nicht in Bestürzung und Angst zu versetzen. Diese Meinung wird bestätigt durch

55 *Schröter*, Erfahrungen, S. 38

den Inhalt eines Briefes, den Melanchthon drei Tage nach Luthers Vermählung (am 16.6.1525) an seinen Freund und späteren Biographen Joachim Camerarius schrieb. Da heißt es z.B.: „Du wirst vielleicht erstaunt sein, dass er in dieser unheilvollen Zeit, wo billig denkende und rechtliche Männer allenthalben Drangsale erdulden, nicht auch leidet, sondern dem Anscheine nach ein umso weichlicheres Leben führt und seinen Ruf verschlechtert ... Der Mann ist im höchsten Grade leichtherzig und zugänglich, die Nonnen haben ihm mit aller List nachgestellt und ihn an sich gezogen. Vielleicht hat der viele Verkehr mit denselben ihn, obgleich er edel und hochgesinnt ist, verweichlicht oder auch entzündet. Auf diese Weise scheint er hereingefallen zu sein in diese unzeitgemäße Umwandlung der Lebensweise.“ Melanchthon äußert dann die Hoffnung, das Leben als Ehemann werde Luther „mehr Würde leihen, sodass er die Possenreißerei (oder: die Sucht, derbe Späße zu machen) ablege, derentwegen wir ihn so oft getadelt haben“. Dieser Brief müsse, so W. Maurer entschuldigend, „so philiströs, ja fast infam er sich in der Beurteilung der persönlichen Verhältnisse Luthers gibt, ... doch auch als Ausdruck einer echten, wenn auch kleinlichen Sorge verstanden werden“⁵⁶. Ohne Frage steht Melanchthons „Philistertum“ und „kleinliche Sorge“ im Zusammenhang mit seiner allgemeinen Hochschätzung von „law and order“. Die Tumulte der „Schwärmer“ in Wittenberg während Luthers Aufenthalt auf der Wartburg (1522/23), die Melanchthon nicht verhindern konnte, und die Bauernkriege haben seinen obrigkeitstfrommen Traditionalismus noch bestärkt: „Dem Abscheu des bürgerlichen Humanisten vor der Gewalttätigkeit des ‚rohen‘ Volks steht das Lob der nach ihrer göttlichen Stiftung alles ordnenden Staatsmacht gegenüber.“ Sein „politisches Trauma“ äußerte sich auch „im Wunschbild einer Erziehung zur (Ein-)Ordnung, in der für das Wort ‚Freiheit‘ nur Raum ist, um vor ihrem Missbrauch zu warnen.“⁵⁷ Schwer vorstellbar, dass Melanchthon wie Luther in Eheangelegenheiten auch gegen das Konsistorium des Landesherrn auftreten hätte können, und als der tatsächlich ziemlich unkonventionelle Rat der Wittenberger Reformatoren für den Landgrafen Philipp von Hessen zu einer heimlichen Doppelhehe rufbar wurde, wäre Melanchthon vor Schreck und Verzweiflung fast gestorben.⁵⁸

Ein illustratives Beispiel für Melanchthons ängstlichen Konservativismus ist auch seine „Rede gegen die Modesucht in der Kleidung“. Daraus nur wenige Sätze: „Wie bei anderen öffentlichen Einrichtungen die Sucht nach dem Neuen tadelnswert ist, muss sie auch im Bezug auf die Kleidung missbilligt werden. ...

56 RGG 3. Aufl., Sp. 836

57 *Schwab*, S. 73 und 130

58 Luther in seinem Trostbrief: Melanchthon „solle müßigen und ruhigen Gemütes sein und die ändern sich damit plagen lassen. Können sie, die Gegner, uns doch keines anderen Verbrechens zeihen als der Barmherzigkeit oder einer sehr humanen Leutseligkeit.“ *Ebeling*, S. 103

Kein Gift sollen wir daher für den Staat schädlicher halten als die Veränderung der einmal angenommenen Sitten, was unter dem Volk Zügellosigkeit und Frechheit, Verachtung der Staatsgewalt ... erzeugt.⁵⁹ Auffallend auch Melanchthons geradezu chauvinistische Abneigung gegen alles Fremde: „Heute gefällt ein französischer Hut, morgen ein spanisches Barett. Andere gefallen sich in polnischen Ärmeln ... Wenn bei dieser Sache nichts weiter schändlich wäre, so müsste allein schon dies getadelt werden, dass man gegen das Vaterland, das uns erzeugt und erzogen hat, das unser Leben durch die besten Gesetze beschützt, so undankbar sein kann, nur noch das Ausländische schön zu finden. ... Glaubst mir, wenn man die väterliche Tracht ablegt, rüstet man sich zum Krieg gegen das Vaterland.“⁶⁰ Melanchthon kleinliche Sittenstrenge und seine autoritäre Auffassung von Obrigkeit haben sich – vielleicht stärker noch als die Auffassungen Luthers in diesem Bereich – auch auf das Trauungs- und Eheverständnis der Evangelischen Kirchen ausgewirkt, vor allem auch durch Melanchthons Beitrag zur Entwicklung des „landesherrlichen Kirchenregiments“. Er spricht vom Fürsten als „dem angesehensten Glied der Kirche (praecipuum membrum ecclesiae), womit eine weltliche Vorrangstellung in die Kirchenordnungen Eingang fand. Das entsprach seinen aristokratischen Auffassungen.“⁶¹ So war es ihm auch selbstverständlich, dass die Obrigkeit verpflichtet sei, auch mit körperlichen Strafen – bis zur Todesstrafe – gegen Irrgläubige vorzugehen.⁶²

Vom Fremdzwang zum Selbstzwang

Melanchthon bietet daher auch ein Beispiel für die von den Soziologen N. Elias und M. Schröter beschriebene Entwicklung im 16. Jh.: Es kam damals zu einem „markanten Disziplinierungsschub“ und einem „Schub der Staatsbildung“, denn „Familienverbände hörten auf, die Rolle des fundamentalen Strukturelements einer in Standesklassen geschiedenen Gesellschaft zu spielen. ... So war alles gefährdet, was bisher garantiert gewesen war: die Versorgung gezeugter Kinder, die Versorgung und Platzierung von Frauen sowie die Beschränkung von Eheschließungen auf gleichrangige Männer und Frauen. ... Die Lösung,

59 *Schwab*, S. 132 f.

60 *Schwab*, S. 132, 135, 139. Vgl. *Schröter*, *Erfahrungen*, S. 105 f.: Im Mittelalter „spielte sich das ganze Leben innerhalb der kleinen, mehr oder weniger autarken Wir-Gruppe ab, auf die das Identitätsgefühl wie die Verhaltenskontrolle abgestellt waren.“ ... Im 16. Jahrhundert „werden einerseits die bisherigen Wir-Bezüge schwächer, andererseits entstehen neue Bezüge einer höheren Ordnung, etwa ein Nationalgefühl“.

61 TRE 19, 62

62 Melanchthon rechtfertigte immer wieder die Hinrichtung des Michael Servet in Genf auf Veranlassung Calvins. *Schwab*, S. 256 f.

die vor allem im 16. Jh. (in Ländern wie Städten) gefunden wurde und bis ins 19. und 20. Jh. bestimmend blieb, fügt sich genau in die Linie der vorangegangenen Entwicklung. Wieder zog die Zentralinstanz ein wesentliches Stück bisher familiärer Kompetenz an sich ...⁶³ Vor der Reformation waren Sexualkontakte zwischen ledigen Personen nicht strafbar gewesen. In Gerichtsverfahren waren nur die von Einzelnen erlittenen Verluste an Gesundheit, Vermögen oder Ehre eingeklagt und geahndet worden. Nun aber ist es die „Unzucht“ selbst, die zum strafbaren Tatbestand (Offizialdelikt) wird. Im Bereich der Reformation zeigt sich die „erfolgreiche Einbindung des klerikalen Apparats, etwa als Sittenpolizei, in das Staatsgefüge. Dieser Machtgewinn zentralstaatlicher Instanzen brachte neue Chancen der Disziplinierung mit sich und führte u.a. zu einer wahren Springflut von ‚Zuchtordnungen‘ aller Art oder auch zur Durchsetzung der priesterlichen Trauung als Ratifizierung der einzig legitimen Sexualgemeinschaft von Mann und Frau ... Zugleich mit dem steigenden Druck von der Spitze der größeren Integrationseinheiten her ... wuchs die ‚Verinnerlichung‘ der Verhaltenssteuerung durch Selbstzwang.“⁶⁴ Der Selbstzwang führte aber allmählich auch zum Verzicht auf Anwendung von körperlicher Gewalt, bei der ja Männer im Vorteil gewesen waren, und wirkte so gegen die Diskriminierung der Frauen als Objekte von Beschützung durch strenge Kontrolle. Der Selbstzwang „ist inzwischen so zuverlässig geworden (und die Bedeutung legitimer Erbfolge für den Fortbestand der Gesellschaft so gering), dass sich nun auch der Staat wieder ein ganzes Stück weit aus der Regelung dieser Sphäre zurückziehen kann“⁶⁵.

Martin Bucer – Aufbau der Kirchengzucht

Ein illustratives Beispiel für den „Disziplinierungsschub“ des 16. Jh. ist auch die Wirksamkeit Martin Bucers bei der Erstellung der Kirchenordnung in Hessen („Ziegenhainer Zuchtordnung“ 1539) und der Einführung der Konfirmation. Der Historiker Thomas Kahl schildert die Hintergründe so: „Auf der einen Seite gab es den Regulierungswillen der Obrigkeit ... Andererseits bietet das hessische Beispiel eine andere Sichtweise: Die Ziegenhainer Zuchtordnung von 1539 führte das Seniorenamt in Hessen als presbyteriales Element ein und versuchte somit die

63 *Schröter*, Erfahrungen, S. 37

64 *Schröter*, Erfahrungen, S. 104 f. Vgl. *Freud*, S. 114: „Zunächst Triebverzicht infolge der Angst vor der Aggression der äußeren Autorität“ – in der Entwicklung des Kindes ist das traditionell der Vater, in der Entwicklung des Staates der „Landesvater“ von Gottes Gnaden! – ..., „dann Aufrichtung der inneren Autorität, Triebverzicht infolge der Angst vor ihr, Gewissensangst. Im zweiten Fall Gleichwertung von böser Tat und böser Absicht, daher Schuldbewusstsein, Strafbedürfnis. Die Aggression des Gewissens konserviert die Aggression der Autorität.“

65 *Schröter*, Erfahrungen, S. 108

Beteiligung der Gemeinde an ihrer ‚Verchristlichung‘ und ‚Versittlichung‘ formal zu sichern. ... Zweifellos existierte auch in Hessen eine Gemengelage obrigkeitlicher Instanzen und kirchlicher Organe, die eine Unterscheidung von Sittenpolizei und Kirchenzucht häufig verwischen.“ Die nach außen erkennbare „Gemengelage“ entspricht wohl der innerpsychischen Entwicklung vom Fremdzwang zum Selbstzwang. Weiter wird von Kahl beschrieben, wie sich diese Zwänge auf Ehe und Sexualität auswirkten, denn diese waren natürlich „von besonderer Bedeutung für die sittliche Überwachung. Das hing mit der generellen Entwicklung zur Verkirchlichung der Ehe zusammen. U.a. äußerte sich dies darin, dass sich durch Kirchenbücher nun der Termin der Hochzeit und der Geburten kontrollieren ließ. Diese Information setzte wiederum den Pfarrer in die Lage, den so genannten *coitus anticipatus*, die Antizipation des Ehevollzugs, zu bestrafen. Vorehelicher Geschlechtsverkehr wurde nicht mehr nur vermutet, sondern war nun erkennbar. Für die dörfliche Öffentlichkeit war offensichtlich der sexuelle Umgang vor der Trauung kein Problem, sondern vielmehr sozial akzeptierte Verhaltensweise.“⁶⁶

Im Jahr 1558 berichtete ein Vogt an den hessischen Landgrafen von einer Bauerntochter, die zu Ostern zum Abendmahl gehen wollte und, als der Pfarrer wie üblich wegen ihrer „Würdigkeit“ nachfragte, ihre (uneheliche) Schwangerschaft leugnete. Wenig später gebar sie ein Kind. „Der Pfarrer hat ihr darauf dieses Ostern erklärt, sie habe Gott durch ihren Betrug erzürnt, daher beabsichtigt er, ihr das heilige Nachtmahl des Herrn nicht zu reichen. Am nächsten Morgen hat Trina jedoch erklärt, sie wolle nicht zum heiligen Nachtmahl gehen; sie sei bereits genug geschändet, der Pfaffe dürfe sie nicht mehr schänden. Und danach ist sie mit dem Kinde an dem Pfarrer in der Kirchen zum Schimpf und Trotz vorüber gegangen. Daraufhin hat sie der Vogt zu einer Züchtigung in Eurer Fürstlichen Gnaden Gehorsam zu Friedewald gesetzt und hält sie noch im Turm.“⁶⁷

Ein wichtiges Glied im Aufbau der Kirchenzucht wurde, ebenfalls durch Martin Bucers Wirken, die Konfirmation. Neben der Handauflegung ist in der „Ziegenhainer Zuchtordnung“ die Betonung der Kirchenzucht das Neue, das Bucer zur Entwicklung der Konfirmation beitrug. Bucer „bleibt nicht bei dem, was für Luther das Wichtigste war, stehen“ – bei Luther ging es um die Prüfung des Verständnisses für den Gnadencharakter des Abendmahls! – „sondern lässt die Kirchenzucht zu einer das ganze Leben umfassenden Aufsicht werden. ... Katechismusunterweisung und Konfirmation sollen der Organisation der Kirchenzucht in der Gemeinde dienen.“ In der „Kasseler Ordnung“, die die liturgischen Texte für die Konfirmation enthält, wird alles gefordert, „was mit Glaube

66 *Kahl*, S. 31 und 30f.

67 Zitiert bei *Kahl*, S. 34

und Gottesfurcht zusammenhängt, aber Kirchgang, demütiges Aufsichnehmen der Zurechtweisung, und dass man selber zur Aufrechterhaltung der Zucht beiträgt, werden besonders erwähnt.⁶⁸ Eine konsequentere Unterstützung für die Verwandlung von „Fremdzwang“ zu „Selbstzwang“ von Seiten der Kirche konnte sich eine Obrigkeit kaum wünschen!

Zum Autor:

Der Autor ist evangelischer Pfarrer im Ruhestand und lebt in Walding bei Linz. Er war zuletzt Fachinspektor für den Evangelischen Religionsunterricht an Pflichtschulen in der Diözese Oberösterreich und lehrt heute noch an der Pädagogischen Hochschule in Linz.

Literatur

- Barton, P., Liebe, Sexualität und Ehe bei Luther. In: Martin Luther – Zeitschrift des Österr. Freundeskreises der Luther-Gesellschaft, 1975, Heft 6
- Czell, G., Verlässliche Partnerschaft? In: EvKomm. 6/1995, S. 337 ff.
- Dörries, H., „Der Juristen Schwitzbad“. Das beirrte Gewissen als Grenze des Rechts. In: Brunotte, H. u.a., Festschrift für Erich Ruppel. Hannover 1968, S. 63 ff.
- Ebeling, G., Luthers Seelsorge an seinen Briefen dargestellt. Tübingen 1997
- Echternach, H., Segnende Kirche. Dresden/Leipzig 1941
- Elert, W., Morphologie des Luthertums. 2.Bd., München 1932
- Freud, S., Abriss der Psychoanalyse. Das Unbehagen in der Kultur. Fischer TB 1643, Hamburg 1970
- Gutmann, H.-M., Der Mann, das Chaos und die Ordnung. Martin Luthers Ehe im Kontext des gesellschaftlichen Umbruchs. In: Josuttis, M./Stollberg, D. (Hg.), Ehe-Bruch im Pfarrhaus. München 1990
- Hareide, B., Die Konfirmation in der Reformationszeit. Göttingen 1971

68 Hareide, S. 141ff. Hareide stimmt der Auffassung zu, „dass die Schaffung dieser kirchlichen Zuchtinstitution den Verlust der besten Gedanken Luthers über die kirchliche Zucht bedeutet“. Zwar habe Landgraf Philipp die Durchführung eingeschärft, jedoch: „Später stellte sich auch heraus, dass die Konfirmation als solche nicht imstande war, wirksame Kirchenzucht zu üben: Alle wurden nämlich konfirmiert, und damit wurde sie bald in allem Wesentlichen zu einem Ritus.“ (S. 145) Angesichts dieser historischen Hintergründe ist es schon seltsam, dass auch heute noch die in der „Kasseler Ordnung“ enthaltene „Segensformel“ bei der Konfirmation verwendet wird!

- Heine, S.*, Rechtfertigung und Ehe. Eine ökumenische Debatte. In: Wiener Jahrbuch für Theologie, Bd. 4. Wien 2002, S. 229 ff.
- dies.*, Grundlagen der evangelischen (lutherischen) Trauung. Neun Thesen für den synodalen Studientag des Theologischen Ausschusses der Generalsynode am 31. Jänner 2005 (Manuskript)
- Hermelink, J.*, Das kirchliche Recht des Segens. In: PTh 90 (2001), S. 235 ff.
- Jörns, K.-P.*, Kirchliche Segenshandlungen für gleichgeschlechtliche Lebenspartner und -partnerinnen? In: PTh 92 (2003, Heft 4) S. 161 ff.
- Josuttis, M.*, Ist die Kirche mit der Ehe verheiratet? In: Die Zeichen der Zeit 1989/9, S. 217 ff.
- Kahl, Th.*, „Lasset alles züchtiglich und ordentlich zugehen“. Kirchenzucht und Konfessionalisierung. In: Geschichte lernen Heft 84 (2001)
- Mahrenholz, Chr.*, Die Neuordnung der Trauung. Berlin 1959
- Michaelis, K.*, Über Luthers eherechtliche Anschauungen und deren Verhältnis zum mittelalterlichen und neuzeitlichen Eherecht. In: *Brunotte, H., u.a.*, Festschrift für Erich Ruppel. Hannover 1968. S. 43 ff.
- Niedervimmer, K.*, Askese und Mysterium. Über Ehe, Ehescheidung und Eheverzicht in den Anfängen des christlichen Glaubens. Göttingen 1975
- dies.*, Theologie des Neuen Testaments. Ein Grundriss. Wien 2003
- Peters, A.*, Kommentar zu Luthers Katechismen. Band 5. Göttingen
- Schröter, M.*, Erfahrungen mit Norbert Elias. Gesammelte Aufsätze. stw 1308, FfM 1997
- dies.*, „Wo zwei zusammenkommen in rechter Ehe ...“ Sozio- und psychogenetische Studien über Eheschließungsvorgänge vom 12. bis 15. Jahrhundert. FfM 1985
- Schwab, H.-R.*, Philipp Melanchthon. Der Lehrer Deutschlands. München 1997
- Thilo, H.-J.*, Ehe ohne Norm? Eine evangelische Ehe-Ethik in Theorie und Praxis. Göttingen 1978
- Unser Glaube. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Gütersloh 1986
- Vogler, G.*, Martin Luther und das Täuferreich zu Münster. In: *Vogler, G.*, Martin Luther. Leben, Werk, Wirkung. Berlin 1986, S. 235 ff.

Nachrichten aus aller Welt

Österreich

GEMEINSAM GEGEN GEWALT: BUNDESPRÄSIDENT EMPFING RELIGIONSVERTRETER

Die Werte, die in Europa über Jahrhunderte entwickelt wurden, wie Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, kann kein Fanatismus „irgeleiteter Menschen“ aus der Welt schaffen. Das erklärten Bundespräsident Heinz Fischer und Vertreter der Religionsgemeinschaften nach einem Treffen am 13. Jänner in der Hofburg in Wien.

An dem Gespräch mit dem Bundespräsidenten nahmen teil Kardinal Christoph Schönborn, Bischof Michael Bünker, der Vorsitzende des Ökumenischen Rates der Kirchen in Österreich, Superintendent Lothar Pöll, der griechisch-orthodoxe Bischofsvikar Erzpriester Ioannis Nikolitsis, Oberrabbiner Paul Chaim Eisenberg, der Präsident der Islamischen Glaubensgemeinschaft (IGGiÖ) Fuat Sanac und Caritas-Direktor Michael Landau.

In der gemeinsam verfassten Stellungnahme verurteilen die Teilnehmer die Terroranschläge von Paris aufs Schärfste und bekunden ihre Solidarität mit den Opfern und Angehörigen. Es gäbe kein Anliegen auf der Welt, das durch Mord und Totschlag zu legitimieren sei. In Österreich seien Staat und Kirche zwar

getrennt, dies sei aber kein Hindernis, bei der Verteidigung von Demokratie, Menschenwürde und Menschenrechten zusammenzuarbeiten. Im Gegenteil: Diese Zusammenarbeit ist wertvoll und wichtig, heißt es in der Erklärung. Christen, Juden und Muslime sind in Österreich durch ihr Bekenntnis zum Rechtsstaat und in ihrer selbstverständlichen, entschiedenen Ablehnung von Terror und Gewalt vereint. Bibel, Tora und Koran sind Bücher der Liebe und nicht des Hasses, heißt es weiter. Zudem verweisen die Religionsvertreter in einem letzten Punkt darauf, dass Sicherheit in Zukunft nicht alleine durch die Aufrüstung der Sicherheitsbehörden erreicht werden könne. Diesbezügliche Maßnahmen müssten vielmehr auch Bildungs- und Integrationspolitik umfassen. Kardinal Schönborn appellierte an den gegenseitigen Respekt und betonte, dass die österreichische Verfassung sowohl die Meinungsfreiheit und jene der Kunst als auch Religionsfreiheit schütze. IGGiÖ-Präsident Sanac betonte, dass der Terrorismus mittlerweile nicht mehr nur ein Problem der Muslime, sondern vielmehr der gesamten Menschheit sei.

„PEGIDA VERBREITET RASSISMUS UND FREMDENFINDLICHKEIT

Klar abgelehnt hat der evangelische Bischof Michael Bünker die Anti-Islam-

Bewegung „Pegida“ („Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes“). „Das ausländischer- und islamfeindliche ‚Abendland‘, das Pegida angeblich retten will, hat nichts zu tun mit dem Europa, für das sich die Kirchen einsetzen“, erklärte der Bischof in der Ö1-Sendung „Zwischenruf“ am 21. Dezember 2014. Die Kirchen, so Bünker, treten ein für ein Europa der Vielfalt auf der „verlässlichen Grundlage der Menschenrechte“, für ein friedliches Zusammenleben ohne Radikalismus auf jeder Seite, für gegenseitigen Respekt und Anerkennung verschiedener Kulturen und Religionen. Denn das sei die Stärke Europas, während alle Vereinheitlichungstendenzen früher oder später zu Ausgrenzungen führten.

„Evangelische haben das selbst erlebt und wissen den Wert der Freiheit hoch zu schätzen“, erinnerte der Bischof, der auch Generalsekretär der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa ist. Pegida mache Stimmung gegen Flüchtlinge und verbreite Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. „Und das hat mit Menschenwürde, Freiheit und Demokratie – den Werten der friedlichen Revolution von 1989 – nichts, rein gar nichts zu tun“, hält der Bischof fest. Die Politik, so Bünker weiter, finde „erst nach einer Schrecksekunde“ zu Antworten. Klare Strategien, wie mit diesem neuen Phänomen umgegangen werden soll, fehlten weitgehend. Deutlich anders als 1989 sei die Position der Kirchen: „Während sie bei der friedlichen Revolution aktiv mitgeholfen haben und die größten Demonstrationen ihren Ausgang in den

Kirchen genommen hatten, stehen sie heute auf der anderen Seite und unterstützen die Menschen, die gegen die Verhetzung eintreten.“

ERKLÄRUNG DES ÖRKÖ-VORSTANDS

Im Namen Gottes, der ein Freund des Lebens ist, darf niemals getötet werden, heißt es in einer verabschiedeten Erklärung des Vorstands des Ökumenischen Rates der Kirchen in Österreich (ÖRKÖ) zu den Konsequenzen des Terrors von Paris seit dem Anschlag auf die Redaktion von „Charlie Hebdo“: Jeder Versuch, Bluttaten durch Berufung auf ein angebliches göttliches Gebot zu rechtfertigen, stellt eine ungeheure Gotteslästerung dar.

Wörtlich wird in der Stellungnahme betont: „Als Christen stehen wir bedingungslos auf der Seite der Opfer und der Verfolgten. In diesem Sinn schließen wir uns auch dem offenen Brief der Israelitischen Kultusgemeinde an: Die vier Terroropfer in einem Pariser Supermarkt starben nicht, weil sie zur falschen Zeit am falschen Ort waren, sondern weil sie als Juden am Freitagnachmittag in einem jüdischen Supermarkt für den Sabbat einkaufen wollten. Sie starben, weil sie Juden waren.“

Der Vorstand des Ökumenischen Rates der Kirchen in Österreich teilt die Sorge jüdischer Gemeinden über die erneute Ausbreitung des Antisemitismus in Europa. Die Antwort auf die jüngste Terrorwelle müsse eine mehrfache sein,

heißt es in der Erklärung. Es gehe darum, die goldene Regel in Erinnerung zu rufen, die in den Heiligen Büchern aller Religionen verankert ist. In der Bergpredigt heiße es: Alles, was ihr also von anderen erwartet, das tut auch ihnen! (Matthäusevangelium, Kap. 7, Vers 12). Es gehe weiters darum, die religiöse Unwissenheit zu bekämpfen, die die politische Instrumentalisierung religiöser Begriffe ermöglicht. Im interreligiösen Dialog, nicht zuletzt im Dialog zwischen Christen und Muslimen, müsse das Thema Antisemitismus beherzt aufgegriffen werden. Ein solcher Dialog sei aber nicht möglich, wenn der Antisemitismus stillschweigend hingenommen wird.

Die christlichen Kirchen hätten nach den Katastrophen des 20. Jahrhunderts in einem mühevollen Prozess gelernt, ihre jüdischen Wurzeln zu erkennen und hochzuschätzen. Ausdruck dessen sei der Tag des Judentums, der seit einigen Jahren jeweils am 17. Jänner am Vorabend der Weltgebetswoche für die Einheit der Christen in allen christlichen Kirchen begangen wird.

Der ÖRKÖ ruft weiters auch dazu auf, die politische Erziehung der Jugend zu vertiefen, „damit die Jugendlichen verstehen, dass die Demokratie am besten der Würde des nach dem Ebenbild Gottes geschaffenen Menschen entspricht“. Das Bekenntnis zur Demokratie umfasse den Respekt vor den grundlegenden Menschenrechten wie der Religionsfreiheit, der Meinungsfreiheit, aber auch die Hochschätzung des gesellschaftlichen Miteinanders, der Nächstenliebe und Solidarität.

Es gehe auch darum, den Respekt vor authentischen religiösen Überzeugungen in der Öffentlichkeit zu stärken. Deren Diffamierung aus welchen Gründen auch immer sei ebenso entschieden abzulehnen wie jede rassistische Diskriminierung.

KÖRTNER WÜNSCHT SICH MEHR GESELLSCHAFTS-POLITISCHES ENGAGEMENT VON ISLAMISCHER GLAUBENS-GEMEINSCHAFT

Der evangelisch-reformierte Theologe und Medizinethiker Ulrich H.J. Körtner fordert von den Religionsgemeinschaften, speziell auch vom Islam, sich stärker zu politischen und gesellschaftlichen Fragen zu äußern, wie dies bereits im Christentum unter dem Schlagwort „Öffentliche Theologie“ passiere. „Es wäre höchst wünschenswert, wenn in Österreich neben der christlichen Theologie auch eine islamische Form von öffentlicher Theologie entstünde, eingebettet in die akademische Öffentlichkeit und zugleich verankert in der Islamischen Glaubensgemeinschaft“, schreibt Körtner in einem Gastbeitrag für die Tageszeitung „Die Presse“ am 9. Februar.

In dem Kommentar mit dem Titel „Öffentliche Theologie“ geht Körtner der Frage nach, inwiefern sich Religionsgemeinschaften in den öffentlichen Diskurs einbringen sollen. Konkret vermisst Körtner etwa Beiträge des Islams zu gesellschaftlichen Debatten im Bereich der Medizinethik oder der Biopolitik. „Liest man die Stellungnahmen

der Islamischen Glaubensgemeinschaft auf ihrer Webseite, so hat man den Eindruck, dass sie im Wesentlichen nur mit sich selbst und mit dem Bild des Islams in der Öffentlichkeit beschäftigt ist“, so die Kritik Körtners in der „Presse“.

Einen Grund dafür vermutet Körtner in den hier tätigen Imamen, von denen ein Großteil die Integration in die Mehrheitsgesellschaft ablehne, wie eine Studie der Universität Wien zeige. In einer pluralistischen Gesellschaft sollten sich jedenfalls auch die verschiedenen Religionsgemeinschaften am politischen Diskurs beteiligen, „weil auch ein säkularer Staat auf das Engagement aller seiner Bürgerinnen und Bürger angewiesen ist“.

DIALOGINITIATIVE FORDERT ZU SOLIDARISCHEM EINSATZ FÜR FRIEDEN IN ÖSTERREICH AUF

Nicht Muslime sind eine Gefahr für den Frieden in Europa, sondern jene, die Fremden- und Islamfeindlichkeit schüren: Das hat die Plattform „Christen und Muslime“, die im Herbst in Österreich gegründet wurde, am 19. Dezember 2014 in einer Aussendung betont. Ihre Vertreter rufen zu einem solidarischen Einsatz für den Frieden auf sowie dazu, „den mit uns lebenden Muslimen jenes selbstverständliche Grundvertrauen zu schenken, auf das alle Mitbürger ein Anrecht haben“.

Muslime seien in Österreich ein „selbstverständlicher Teil der Alltagsrealität“. Schluss sein müsse mit dem Generalver-

dacht gegen Muslime, sie seien gefährlich und gewaltbereit: Ihre Religion und der Gottesname würden im Nahost-Krieg von radikalen Minderheiten unter Anwendung furchtbarer Gewalt gegen Christen, Muslime und Jesiden missbraucht und pervertiert, erklärte die Plattform. Dabei hätten diese Gruppen nicht das geringste Recht, Muslime zu vertreten oder ihre Verbrechen durch Berufung auf Religion zu rechtfertigen.

„Der wahre Islam und eine angemessene Interpretation des Korans stehen jeder Gewalt entgegen“, zitierten die Unterzeichner aus der Papst-Enzyklika „Evangelii Gaudium“. „Die Welt braucht Frieden zwischen Muslimen und Christen“, so die von Susanne Heine und Tarafa Baghajati geleitete Plattform.

INTERKONFESSIONELLER FRAUEN-PROTEST GEGEN PEGIDA VIA FACEBOOK

Frauen unterschiedlicher Konfessionen haben sich in Österreich gegen die islamfeindliche Pegida-Bewegung zusammengeschlossen. „Hand in Hand gegen Angst und Gewalt“ lautet das Motto einer Facebook-Kampagne, zu der etwa Pfarrerin Barbara Heyse-Schaefer, Direktorin der Evangelischen Frauenarbeit (EFA), Frauenorden-Präsidentin Beatrix Mayrhofer, Melitta Toth von der Katholischen Frauenbewegung und die jüdische Journalistin Susanne Scholl aufrufen. Auch Vertreterinnen von Hindus und Buddhisten in Österreich sowie die Muslimin Amani Abuzahra vom privaten Studiengang

für das Lehramt für Islamische Religion an Pflichtschulen (IRPA) haben sich via Facebook von Menschen distanziert, die „Hass schüren und gegen andere hetzen“.

EVANGELISCHE KIRCHE: „JAHR DER BILDUNG“

„Das Einzige, das mehr kostet als die Bildung, ist, wenn es keine oder schlechte Bildungschancen gibt“, erklärte der evangelische Bischof Michael Bünker bei der Auftaktpressekonferenz zum Jahr der Bildung der Evangelischen Kirchen in Österreich. Bünker betonte am 22. Jänner in Wien den hohen Stellenwert, den Bildung für die Kirchen der Reformation bis heute hat.

„Bezüglich der Finanzierung von Bildungseinrichtungen sind wir überzeugt, dass es hier nicht genug Mittel geben kann. Bei Investitionen in Bildung handelt es sich um Investitionen in die Zukunft. Bildung ist ein wirksames Mittel gegen Armut und es fördert unter anderem die gesellschaftliche Zusammengehörigkeit.“

Darüber hinaus sprach sich Bünker auch für eine bessere Förderung im Bereich der Elementarpädagogik aus. „Es stellt sich heraus, dass dieser Bereich immer wichtiger wird.“ Bei Bildung gehe es aber nicht nur um das Ansammeln von Fertigkeiten und Fähigkeiten, also von „skills“ und „employabilities“, die für die Wirtschaft von Nutzen sind, sagte der Bischof. „Bildung meint mehr als das, Bildung erschöpft sich nicht im Äußeren. Sie betrifft ebenso den inneren Menschen,

sein Herz, sein Gewissen, seinen Glauben – mit einem Wort: seine Persönlichkeit.“ Vom evangelischen Schwerpunktjahr zum Thema Bildung sollen auch Impulse für Politik und Gesellschaft ausgehen, unterstrich der für Bildung zuständige Oberkirchenrat Karl Schiefermair.

VILLACH STEHT ALS REFORMATIONSSTADT FEST

Das Projekt „Reformationsstädte Europas“ der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) geht mit einem eigenen Webauftritt online. Unter www.reformation-cities.eu stehen ab sofort substanzielle und aktuelle Informationen zu den 17 Städten aus sieben europäischen Ländern zur Verfügung, die inzwischen mit dem Titel „Reformationsstadt Europas“ ausgezeichnet wurden.

Eine interaktive Landkarte der Reformationsstädte erlaubt den direkten Zugang zu den einzelnen Städten. „Eine Kurzinformation, was die jeweilige Stadt zur Reformationsstadt macht, soll das Interesse wecken“, erklärt der Generalsekretär der GEKE, Bischof Michael Bünker. „Gezielt abrufbar sein werden außerdem konkrete Angebote im Hinblick auf das 500-jährige Jubiläum der Reformation“.

Die Seite ist dreisprachig – auf Deutsch, Englisch und Französisch – aufgebaut und bietet über eine Kalenderfunktion die geplanten Aktivitäten der Städte nach den Kategorien Tourismus, Kunst/Kultur, Wissenschaft, Gottesdienste, Feste und Kinder/Jugend/Sport an. Informationen

zum Gesamtprojekt „Reformationsstädte Europas“ und Frequently Asked Questions (FAQ), derzeit mit dem Schwerpunkt „Bewerbungs-/Vergabeverfahren“, runden das Angebot ab.

Bereits jetzt steht Villach in Kärnten als eine Reformationstadt fest. Die Stadt mit ihrer Lage im Grenzgebiet von Österreich, Slowenien und Italien war ein Zentrum der frühreformatorischen Bewegung. Sie hatte eine Schlüsselstellung für die Ausstrahlung der Reformation in die angrenzenden Kulturräume.

Derzeit werde auch mit anderen Städten in Österreich über den Status Reformationstadt verhandelt, heißt es seitens der GEKE. „Mehr als 30 weitere Städte haben ihr Interesse an einer Teilnahme bekundet“, führt Bünker aus. Die für das Reformationsjubiläum angedachten Aktivitäten der Städte ließen eine große Bandbreite erwarten. Ab dem zweiten Halbjahr 2015 sei mit einer Fülle von Veranstaltungsankündigungen zu rechnen, so Bünker: „Die Planungen in den Städten laufen auf Hochtouren. Das Konzept, die Kirchen zur Zusammenarbeit mit den Kommunen zu ermuntern, hat sich bewährt.“

BURGENLAND: HOHE AUSZEICHNUNGEN FÜR EVANGELISCHE PERSÖNLICHKEITEN

Hohe Auszeichnungen des Landes Burgenland bzw. der Republik Österreich haben im Rahmen eines Festakts am

24. Februar in Eisenstadt evangelische Persönlichkeiten erhalten. Das Große Goldene Ehrenzeichen der Republik Österreich wurde Superintendent Manfred Koch und Superintendentialkurator Gerd Zetter verliehen. Das Große Ehrenzeichen des Landes Burgenland erhielt Ministerialrat Karl Schwarz.

Überreicht wurden die Ehrenzeichen durch Landeshauptmann Hans Niessl. Niessl würdigte den Beitrag der Kirchen, insbesondere auch jenen der Geehrten, zu einem friedlichen Zusammenleben im Burgenland und für die gegenseitige Akzeptanz der unterschiedlichen Religionsgruppen. Besonders strich Niessl dabei auch das gute ökumenische Gesprächsklima und die gute Zusammenarbeit zwischen Kirchen und Politik heraus.

Ausland

EKD-RATSVORSITZENDER FORDERT „RELIGIÖSE ALPHABETISIERUNG“

Der Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Heinrich Bedford-Strohm, beklagt fehlendes Wissen über Religionen in der deutschen Gesellschaft. Mit Blick auf stärker werdende atheistische Gruppen sagte der bayerische Landesbischof in Berlin: „Was es zuallererst braucht, ist eine religiöse Alphabetisierung.“ Er forderte Schulen und Bildungspolitik dazu auf, genau zu

prüfen, ob genügend Wissen über Glaubensgemeinschaften auch außerhalb des Religionsunterrichts vermittelt werde.

Bedford-Strohm kritisierte, dass Religionsgemeinschaften häufig mit fundamentalistischen Gruppen in einen Topf geworfen und Kritikpunkte unzulässig vermengt würden. Die Diskussion mit Religionskritikern sei wichtig, sagte Bedford-Strohm. Man dürfe dabei aber verlangen, „dass Menschen Grundkenntnisse über Religionen haben“.

Der Ratsvorsitzende sprach sich auch für mehr kritische Diskurse über Glaubensfragen innerhalb der muslimischen Gemeinschaft in Deutschland aus. „Ein menschenrechtsverbundener Islam gehört zu Deutschland“, sagte er. Nicht zu Deutschland gehöre ein fundamentalistischer Islam. Er nehme vonseiten vieler Muslime Bemühungen wahr, Diskurse über solche Fragen in ihrer eigenen Religion anzustoßen. Bedford-Strohm sagte, er wolle, dass Muslime – ebenso wie es Christen seit Jahrhunderten tun – an Universitäten diesen Dialog führen könnten.

KARDINAL MARX: AUCH KATHOLIKEN KÖNNEN VON LUTHER LERNEN

Das Reformationsjubiläum 2017 ist nach Einschätzung des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Reinhard Marx, auch für die katholische Kirche ein bedeutendes Ereignis. „Luther zielte ja nicht die Spaltung der Kirche an, sondern wollte mit seinen Reformbestre-

bungen auf Missstände aufmerksam machen, die die Botschaft des Evangeliums verdunkelten“, schreibt der Münchener Erzbischof in einer Kolumne für die Zeitung des Deutschen Kulturrates „Politik & Kultur“. „Nach 50 Jahren gemeinsamen ökumenischen Dialogs ist es auch für einen katholischen Christen möglich, Texte Luthers mit Anerkennung zu lesen und von seinen Gedanken zu lernen.“

So könne das Reformationsjahr 2017 auch für die katholische Kirche eine Herausforderung sein, Christus noch stärker in den Mittelpunkt zu stellen. „Und es sollte Anlass sein zu einer immer engeren Zusammenarbeit zwischen den christlichen Konfessionen im Blick auf eine durch Säkularisierung geprägte Gesellschaft“, so Marx. „Meine Hoffnung ist es, dass das Reformationsgedenken uns weiterbringt hin zur vollen sichtbaren Einheit der Kirche.“

MEDIEN IN DEN USA EHER ZURÜCKHALTEND BEI RELIGIONSSATIRE

Die Meinungsfreiheit ist ein hohes Gut in den Vereinigten Staaten und im ersten Zusatzartikel der US-Verfassung verankert. Dementsprechend groß war die Solidarität mit der französischen Satirezeitschrift „Charlie Hebdo“ nach dem blutigen Anschlag eines islamistischen Brüderpaars.

Die Medien in den USA sind selbst aber eher zurückhaltend bei der Religionskritik. Während Zeitungen und Zeitschriften

in Frankreich und anderen europäischen Ländern die Karikaturen über den muslimischen Propheten nachdruckten, verzichteten die „New York Times“ oder der TV Nachrichtensender CNN auf die Veröffentlichung der umstrittenen Zeichnungen, um keine religiösen Gefühle zu verletzen.

Politikprofessor Robert Speel von der Universität Penn State Erie sieht die Ursache der Selbstzensur in der traditionell stärkeren Religiosität in den USA. „Kritik an bestimmten religiösen Glaubensinhalten und Praktiken gilt in der amerikanischen Gesellschaft als Tabu“, sagt er.

Dabei schuf der Oberste Gerichtshof der USA in einem Grundsatzurteil aus dem Jahr 1988 einen weitreichenden Spielraum für Religions satire. Heute gehen einige US-Medien aus Sicht vieler Gläubigen bis mindestens an die Schmerzgrenze. Die Zeichentrickserie „South Park“ etwa feuert regelmäßig humoristische Breitseiten gegen verschiedene Glaubensgemeinschaften ab.

TAIZÉ-JUGENDTREFFEN IN PRAG MIT ÖKUMENE-AUFRUF BEENDET

Mit einem Aufruf zur Einheit der Christen ist in Prag das 37. Europäische Jugendtreffen der Gemeinschaft von Taizé zu Ende gegangen. Der Prior der Gemeinschaft, Frère Alois Löser, rief am Neujahrsabend zu einer Vertiefung der Beziehungen auf. „Müssten die christlichen Kirchen nicht heute das Wagnis eingehen, sich unter ein

gemeinsames Dach zu begeben – noch bevor in allen theologischen Fragen eine Einigung erzielt ist?“, regte Frère Alois beim Abendgebet am Neujahrstag im Prager Veitsdom an. Die Unterschiede zwischen den Konfessionen blieben dauerhaft bestehen, doch könne man sie auch als eine gegenseitige Bereicherung sehen, so Frère Alois weiter.

Vom 29. Dezember bis zum 2. Jänner waren rund 30.000 Jugendliche und junge Erwachsene aus 65 Ländern zu Gast in der „Goldenen Stadt“. Am Silvesterabend feierten die Jugendlichen ein Abendgebet für den Frieden und „Feste der Nationen“ in tschechischen Kirchengemeinden.

ERSTE BISCHÖFIN ENGLANDS IN KATHEDRALE VON YORK GEWEIHT

In York ist am 26. Jänner die erste Frau in der Geschichte der Anglikanischen Kirche von England zur Bischöfin geweiht worden. Die Weihe von Libby Lane (48), zuletzt Seelsorgerin in Manchester, nahm Erzbischof John Sentamu, Nummer zwei der anglikanischen Hierarchie und der erste schwarze Bischof der Church of England, in der voll besetzten Kathedrale von York vor. Teilnehmer der Zeremonie waren auch vier anglikanische Bischöfinnen aus Neuseeland, Südafrika, den USA und Irland sowie Bischöfinnen protestantischer Schwesterkirchen aus Skandinavien.

Die anglikanische Generalsynode hatte Ende 2014 die Rechtsvorschriften für

die Weihe von Bischöfinnen gebilligt. Lane wurde 1994 Priesterin, gemeinsam mit ihrem Ehemann George. Sie waren damals das erste zusammen geweihte Priesterpaar Englands. Lane ist künftig Suffraganbischöfin von Stockport.

Erzbischof Sentamu sagte im Vorfeld der Weihe, es sei „höchste Zeit für Frauen im Bischofsamt“ gewesen. Schon seit dem frühen Christentum seien Frauen „das Rückgrat der Kirche“ gewesen, „unentdeckt, unbesungen und unschätzbar“.

TRAUER UM RICHARD VON WEIZSÄCKER

Deutschland trauert um Richard von Weizsäcker. Spitzenpolitiker und Kirchenvertreter würdigten den am 31. Jänner mit 94 Jahren verstorbenen Altbundespräsidenten.

Weizsäcker war von 1984 bis 1994 deutsches Staatsoberhaupt, in seine zehnjährige Amtszeit fielen die friedliche Revolution in der DDR und die deutsche Wiedervereinigung. Viel beachtet war

seine Rede zum 40. Jahrestag des Kriegsendes am 8. Mai 1985, in der er die deutsche Kapitulation als „Tag der Befreiung“ bezeichnete.

Vor seiner Wahl zum Bundespräsidenten war Weizsäcker durch sein Engagement in der evangelischen Kirche sowie Anfang der 80er Jahre als Regierender Bürgermeister von Berlin bekannt geworden.

THEOLOGIN LUISE SCHOTTROFF GESTORBEN

Die Theologin Luise Schottroff ist tot. Sie verstarb am 8. Februar 2015 im Alter von 80 Jahren in einem Kasseler Hospiz.

Luise Schottroff galt als eine Wegbereiterin der feministischen Theologie und war unter anderem als Herausgeberin und Übersetzerin der „Bibel in gerechter Sprache“ tätig. Schottroff veröffentlichte fast 300 Publikationen zu theologischen und gesellschaftlichen Themen. Einer breiten Öffentlichkeit wurde sie vor allem durch ihre Auftritte auf den evangelischen Kirchentagen bekannt.

Tätigkeitsbericht des Obmanns über das Jahr 2014

Ein zweifacher Dank soll am Beginn des Berichts über das vergangene Jahr stehen. Es ist der Dank an Gott für seine Begleitung und Bewahrung, und es ist der Dank an alle Mitglieder und Freunde für die Unterstützung und Förderung. Die Verbindung zu Ihnen ist uns sehr wichtig. Deswegen freuen wir uns auch über alle Rückmeldungen, die wir gerne in die Überlegungen für die zukünftige Arbeit aufnehmen.

Mit einer interessanten und schönen Feier in der Lutherkirche in Wien-Währing haben wir im Oktober 2014 auf das 111-jährige Bestehen des Evangelischen Bundes in Österreich (gegründet 1903) hingewiesen. Bei diesem Festakt konnten wir auch die überarbeitete und neu herausgegebene Broschüre mit den kurzgefassten evangelischen Grundsätzen präsentieren. Sie heißt jetzt „Evangelisch. Standpunkte für christliches Leben“ und kann über den Evangelischen Presseverband (epv@evang.at) bezogen werden.

In der Reihe „Standpunkt“ sind im vergangenen Jahr wieder vier Hefte erschienen. Themen der Hefte waren u.a. „Profil zeigen. Verantwortung für Kirche und Gesellschaft“, „Unterdrückung, Toleranz, Akzeptanz am Beispiel der Evangelischen Kirche in Österreich“, „Inklusion, Barmherzigkeit und Gerechtigkeit – Herausforderungen diakonischer Ethik“, „Gustav Adolf – Persönlichkeit und Wirken“ und „Die humanistische Tradition Europas“.

Die Jahrestagung 2014 mit den Evangelischen Bündnen Kurhessen-Waldeck und Hessen-Nassau fand vom 20. bis 23. März 2014 zum Thema „Reformation und Toleranz“ in Linz an der Donau statt.

Gemeinsam mit dem Evangelischen Bund in Deutschland und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa ist der Evangelische Bund in Österreich Träger des Evangelischen Arbeitskreises für Konfessionskunde in Europa. Die Jahrestagung 2014 wurde vom 8. bis 11. Mai 2014 in Kopenhagen abgehalten. Den Evangelischen Bund in Österreich hat Obmann-Stellvertreterin Pfarrerin Dr. Birgit Lusche vertreten. Studienthema war „Die Finanzierung der Evangelischen Kirchen in Europa“. Weitere Schwerpunkte unserer Arbeit waren auch im vergangenen Jahr die Förderung junger Menschen, vor allem auch der TheologiestudentInnen und Vikare/Vikarinnen, die Unterstützung von Einzelpersonen, etwa bei der Herausgabe von Büchern, sowie die finanzielle Hilfe für evangelische Gemeinden in Österreich und im Ausland.

Danke noch einmal für Ihr Interesse, Ihre Begleitung und Unterstützung. Um Ihre Verbundenheit bitte ich auch für die kommende Zeit. Alles Gute und Gottes Segen,
Ihr
Superintendent Paul Weiland, Obmann

Kassabericht 2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich grüße Sie an dieser Stelle herzlich und darf Ihnen den finanziellen Jahresbericht des Evangelischen Bundes in Österreich für das Jahr 2014 geben.

Es ist mir ein Anliegen, Ihnen allen meinen herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihre zahlreichen, oft durch jahrzehntelange Treue hindurch währenden Zuwendungen auszusprechen. Mit Ihren Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Kollekten, Bücherbestellungen geben Sie uns den Rückhalt für unsere Subventionen und Stipendien.

Ich darf Ihnen nun die einzelnen Kassapositionen zur Kenntnis bringen (alle Beträge in €):

Einnahmen:

Mitgliedsbeiträge, Spenden:	8.695,96
Buchsendungen:	111,88
Kollekte:	10.706,29
Zinsen:	<u>9,19</u>
Summe:	19.523,32

Ausgaben:

Subventionen/Stipendien:	2.841,88
Druck- u. Portokosten:	10.921,50
Bankspesen/KESt:	110,16
Tagungen:	<u>7.616,19</u>
Summe:	21.489,73

Die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben beträgt € 1.966,41, welche durch Rücklagen gedeckt ist. Sie ist auch deshalb entstanden, weil die Publizistikförderung aus formalen Gründen 2014 nicht gewährt worden ist. Für das Jahr 2015 ist sie aber wieder zu erwarten.

Auch 2015 werden die Mittel des Evangelischen Bundes in Österreich weiterhin für die Bildung und Ausbildung von Personen und Pfarrgemeinden verwendet.

Georg Flack, Schatzmeister des Evangelischen Bundes in Österreich